

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

48. Sitzung, 03.06.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des fünften

# allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Achtundvierzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 3. Juni 1852. Vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** 1. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Revisionsausschusses (Anlage Nr. 86.), betreffend das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Mai d. J. wegen der Beschlüsse des Landtags bei Revision des Staatsgrundgesetzes (Anlage Nr. 78).

**Vorsitz:** Präsident Zedelius.

**B**eginn der Sitzung 10 $\frac{1}{2}$  Uhr. Am Ministerische Herr Regierungsc. Buchholz.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Geschicht durch den Schriftführer Strackerjan II.)

Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? — Da der Gegenstand der gestrigen geheimen Sitzung im Protokolle der vorletzten öffentlichen Sitzung nicht angegeben werden konnte, er auch in dem Protokoll der gestrigen öffentlichen Sitzung nicht angegeben ist, so wird das im Protokoll der heutigen Sitzung noch nachzuholen sein. Es möchte also im heutigen Protokolle bemerkt werden, daß gestern eine geheime Sitzung stattgefunden hat, in Betreff der Zollverträge. Ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Es ist gestern eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, womit die Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs dem Landtage mitgetheilt wird in Betreff der letzten Beschlüsse über das Krongut. Das Schreiben ist sofort an den Krongutsausschuß abgegeben worden. Ich darf vorläufig bemerken, daß es in allen wesentlichen Punkten den Landtagsbeschlüssen zustimmt und nur geringe Aenderungen in Betreff der Verordnung beantragt sind, die ohne Zweifel kein irgend erhebliches Bedenken weiter hervorrufen werden. Wir kommen zur Tagesordnung, zur weitern Berathung des Ausschußberichts über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. vorigen Monats, und zwar zu Ziffer 10 Seite 17 des Berichts. Ich

48.

ersuche den Herrn Berichterstatler mit der Verlesung fortzufahren.

**Berichterst. Rüder** (liest Anl. Nr. 86.: „Zu Ziffer 10. Der Art. 117.“ u. s. w., mit dem Antrage Nr. 10.)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Der Ausschuß hat unter Nr. 10. seines Berichts beantragt:

„der Landtag wolle beschließen, daß dem Art. 117. des Staatsgrundgesetzes die Fassung gegeben werde: „Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die diesem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 7 Stimmen angenommen. — Ich bitte fortzufahren.

**Berichterst. Rüder** (liest: Zu Ziffer 11. Dem Ausschusse“ u. s. w., mit dem Antrage Nr. 11.)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

**Regierungsc. Buchholz:** Ich bitte um das Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Regierungsc. Buchholz:** Ich bin ermächtigt, für den Fall der Annahme des Ausschußantrags unter Nr. 11. die gewünschte Erklärung der Staatsregierung hierdurch abzugeben.

**Berichterst. Rüder:** Ich bitte um das Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Berichterst. Rüder:** Nachdem die Erklärung in dieser Form abgegeben ist, ist es wichtig, daß ich den Bericht, da

111

hier gerade ein Schreibfehler in demselben vorhanden, den ich eben beim Lesen ohne Bemerkung berichtigt habe, nochmals lese, um zu constatiren, daß dies die Erklärung ist, welche die Staatsregierung geben will. Der Ausschuß hat die Erklärung gewünscht (verlesend):

„daß bis zur Erlassung des im Art. 107. §. 3. des Entwurfs in Aussicht genommenen Gesetzes das nach dem Staatsgrundgesetz von 1849 und nach der zum Protokolle des vereinbarenden Landtags vom 6. Februar 1849 (S. 1122 und 1123) abgegebenen Erklärung zu beachtende Verfahren nicht geändert werden solle.“

**Präsident:** Es wird ohne Zweifel der Staatsregierung nicht entgangen sein, daß hier nur ein Schreibfehler vorliegt, mithin wird an der Uebereinstimmung des Wunsches des Ausschusses und der von dem Herrn Regierungscommissar soeben im Namen der Staatsregierung abgegebenen Erklärung nicht zu zweifeln sein. Der Antrag des Ausschusses würde also einfach dahin gehen:

„der Landtag wolle der Streichung des zu Art. 126. Abs. 3. beschlossenen Zusatzes in Betreff der Titel zustimmen.“

Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und bringe ich den Antrag, wie er hier im Einverständniß mit der Staatsregierung vom Ausschusse gestellt ist, zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag des Ausschusses unter Nr. 11. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 6 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

**Berichterst. Seckmann II.** (verliest: „Zu Ziffer 12. Wenn die Staatsregierung vorschlägt“ u. s. w., mit den Anträgen Nr. 12. und 13.)

**Präsident:** Wunsch diejerhalb Jemand das Wort?

**Abg. Wibel II.:** Ich bitte um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Abg. Wibel II.:** Ich gehöre in der vorliegenden Frage zur Mehrheit des Ausschusses und möchte gegen die hervorgehobenen Motive der Minderheit nur noch einige Worte mir erlauben. Es wird namentlich immer Bezug darauf genommen, daß dem Provinzialrathe zu viel eingeräumt werde, wenn es ihm freistehen soll, außer der einmal in jedem Jahre wiederkehrenden Zusammenkunft eine zweite mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit zu beantragen, da ja dem Landtage, der nur alle drei Jahre zusammenkomme, ein solches Recht nicht zustände. Ich glaube, der Unterschied ist schon so vielfach hier erörtert worden, daß ich nicht noch einmal auf die Sache näher einzugehen brauche, ich will nur zu bedenken geben, daß doch ein himmelweiter Unterschied ist zwischen dem Landtage, der eine gleiche Stelle neben der Staatsregierung einnimmt, und dem Provinzialrathe, den ich hier schon einmal als eine an Caricatur grenzende Macht bezeichnet habe, die höchstens zusammenkommen kann, um im Namen des Landes Bitten und Wünsche auszusprechen. Es kommt noch hinzu, daß diese zweite Versammlung ja nur dann stattfinden soll, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder es wünschen, daß also nicht vorauszusetzen

ist, daß man aus bloßer Lust, sich wieder einmal zu versammeln, die Kosten, die dies veranlaßt, aufwenden sollte.

Es ist doch nicht zu vermuthen, daß die Leute so unpraktisch sein sollten, sich dem Tadel des Landes auf diese Weise auszusetzen. Wenn von der Minderheit hervorgehoben worden ist, wenn dem Provinzialrathe das Recht zustände, eine zweite Versammlung in Folge des Wunsches einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu verlangen, so würde er aus diesem zustehenden Rechte leicht gedrängt werden, eine solche zweite Versammlung verlangen zu müssen, und wenn statt dessen die Minderheit wünscht, gesetzt zu haben, daß er nur dann sich zum zweiten Male versammeln solle, wenn dringende Gesetze oder andere Angelegenheiten vorliegen, so scheint mir das ein sehr geringer oder gar kein Unterschied zu sein. Denn wenn überhaupt die Bevölkerung des Fürstenthums den Provinzialrath drängen will, eine zweite Versammlung zu beantragen, so wird sie ihn immer drängen können, weil solche Fälle vorlägen, wo es nothwendig sei. Also mit den „dringenden Fällen“ ist meines Erachtens gar nichts gesagt. Es bleibt dasselbe, und ich möchte deswegen Ihnen die präcisere Fassung anrathen, mit der die beiden Mitglieder aus den Fürstenthümern, welche im Revisionsausschusse sitzen, sich denn auch insoweit einverstanden erklärten, als sie sich sagen mußten, daß sie keine Aussicht hätten, ein Mehreres erlangen zu können.

**Präsident:** Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

**Berichterst. Seckmann II.:** Es sind bereits die Gründe, welche für den Mehrheitsantrag sprechen, von der Mehrheit mitgetheilt worden. Da ich zur Minderheit gehöre, so werde ich mich darauf zu beschränken haben, die Ansicht der Minderheit zu begründen. Die Minderheit geht davon aus, daß eben so wenig das Interesse der Fürstenthümer, als die Wirksamkeit des Provinzialraths es erheischen könne, außer der ordentlichen jährlichen Versammlung, ohne Zustimmung der Provinzialregierung, noch außerordentliche oder — wie es jetzt vorgeschlagen ist — jährlich zwei ordentliche Versammlungen des Provinzialraths zu gestatten; denn die Minderheit glaubt, daß diejenigen Geschäfte, welche dem Provinzialrath zugewiesen sind, sehr wohl ihre Erledigung finden können, wenn er einmal im Jahre sich versammelt, und daß nicht so dringende Geschäfte vorhanden sein werden, welche nicht die Verschiebung bis zur nächsten ordentlichen Versammlung zulassen sollten. Der ganze Unterschied zwischen der Ansicht der Minderheit und der der Mehrheit besteht darin, daß nach der Ansicht der Minderheit, wenn außer der jährlichen einmaligen Versammlung noch eine außerordentliche stattfinden soll, es nur geschehen kann, wenn die Provinzialregierung aus eigenem Antriebe in Veranlassung der besonders dringlichen Geschäfte, eine solche außerordentliche Versammlung des Provinzialraths beruft. Die Mehrheit dagegen will diese zweite Berufung, auch ohne daß die Provinzialregierung sie für nöthig halten sollte, auch auf ausdrücklichen Antrag von  $\frac{2}{3}$

der Mitglieder des Provinzialrathes zur Pflicht machen. Wenn nun der Vorredner bemerkte, daß der Mehrheitsantrag präciser sei, wie der Minderheitsantrag, so habe ich das nicht finden können. Ich glaube, daß jene Auffassung, welche wir von jenem Mitgliede erfuhren, den Unterschied nicht ganz klar aufgefaßt hat. Es ist präcis ausgedrückt, daß ordentlich der Provinzialrath einmal in jedem Jahre und außerdem von der Provinzialregierung außerordentlich zusammenberufen wird, wenn es ihr wegen dringender Angelegenheiten erforderlich zu sein scheint. Es ist also deutlich ausgedrückt, daß eine außerordentliche Versammlung nur mit Zustimmung der Provinzialregierung geschehen kann, daß also eine zweimalige Berufung nicht zu geschehen braucht auf den alleinigen Antrag der Mitglieder des Provinzialrathes. Hierin liegt der ganze Unterschied zwischen beiden Anträgen, und ich glaube daher, daß eine größere Präcision für den Mehrheitsantrag in keiner Weise in Anspruch genommen werden kann. Der Vorredner glaubt nun, daß gerade der himmelweite Unterschied, wie er sich aus ausdrückt, welcher zwischen dem Provinzialrath und dem Landtage statifinde, es angemessen erscheinen lasse, den Provinzialrath zweimal ordentlich sich versammeln zu lassen, während der Landtag nur alle drei Jahre ordentlich berufen werde. Daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Versammlungen besteht, läßt sich in keiner Weise bestreiten; allein es fragt sich, und das hat der Vorredner nicht begründet, ob gerade dieser wesentliche Unterschied es nöthig macht, ihn nun zweimal jährlich zu berufen, während der Landtag nur alle drei Jahre ordentlich berufen wird. Und wenn nun das Mitglied für Cutin gerade daraus, daß der Wirkungskreis des Provinzialrathes ein sehr geringerer sei, daß er nur Anträge und Wünsche auszusprechen habe, wenn es hieraus den Grund dafür entnimmt, daß er deshalb zwei Mal versammelt sein solle, so muß dieser Grund weit eher zu dem entgegengesetzten Resultate führen. Eben weil der Wirkungskreis ein geringerer ist, weil die Kompetenz nicht auf bindenden Beschlüssen beruht, weil der Provinzialrath nur Anträge zu stellen, nur Wünsche auszusprechen hat, deshalb glaubt gerade die Minderheit, daß dieser beschränkte Wirkungskreis es überflüssig macht, ihn zwei Mal jährlich zu berufen; daß vielmehr gerade dieser beschränkte Wirkungskreis es hinreichend erscheinen läßt, wenn der Provinzialrath ein Mal ordentlich berufen werden muß. Sollten außerdem noch dringliche Geschäfte seine außerordentliche Berufung nothwendig machen, so läßt die Bestimmung unter b. die außerordentliche Berufung durch die Provinzialregierung frei. Die Minderheit will nur nicht, daß ohne Zustimmung der Provinzialregierung diese zweite Berufung geschehen solle, sie glaubt, daß die Interessen der Fürstenthümer hinreichend gewahrt sind, wenn der Provinzialrath jährlich ein Mal versammelt werden muß und eine außerordentliche Berufung nur von Seiten der Provinzialregierung geschehen kann. Wenn aber die Interessen der Fürstenthümer die jährlich zweimalige Berufung nicht erforderlich erscheinen lassen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nach dem ganzen Wirkungskreis und der Stellung des

Provinzialrathes die einmalige Berufung desselben den Vorzug verdient.

**Präsident:** Wünscht der Berichterstatter der Mehrheit das Wort? — Es wird nicht begehrt; wir geben zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag der Staatsregierung, mit welchem die Minderheit des Ausschusses sich einverstanden erklärt hat:

„daß §. 2. der Anlage IV. sub b. in folgender Weise angenommen werden möge:

„außerordentlich in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten.“

und dann der Antrag der Mehrheit des Ausschusses:

„es möge §. 2. der Anlage IV. des Staatsgrundgesetzes in folgender Weise angenommen werden:

„Der Provinzialrath wird von der Provinzialregierung einberufen:

a. ordentlich zweimal in jedem Jahre zu der im Gesetze bestimmten Zeit, jedoch das zweite Mal nur dann, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Provinzialrathes darauf antragen;

b. außerordentlich in Veranlassung bestimmter dringlicher Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten.“

Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zuerst zur Abstimmung und ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann** II. (liest: „In Folge des Antrags der Mehrheit u. s. w.“ mit den Anträgen Nr. 14 und 15 bis zum Absage: „Einstimmig hält der Ausschuss sodann noch eine Vervollständigung des §. 7. der Anlage IV. für nöthig.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Wesche:** Ich bitte um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

Abg. **Wesche:** Meine Herren! Wie schon im Ausschussberichte hervorgehoben ist, kann der Provinzialrath nur eine Ergänzung des allgemeinen Landtags sein, um die Vorarbeiten zu liefern für dessen Thätigkeit. Er ist nothwendig geworden in Folge der Aufhebung der Provinzial-Landtage, deren Arbeiten jetzt dem gemeinschaftlichen Landtage zugewiesen sind, die er aber nicht erledigen kann in gehöriger Weise, weil die Fürstenthümer hier nicht hinreichend vertreten sind. Ohne die Arbeiten des Provinzialrathes ist er in seiner Thätigkeit gelähmt, ist seine Thätigkeit nur unvollständig. Irrig ist es, was von der Minderheit hervorgehoben, daß er nur provinzielle Angelegenheiten zu berathen hat. Er hat auch zu berathen über die Angelegenheiten, die zugleich das ganze Großherzogthum, und eine Provinz insbesondere, angehen. Er soll sein Gutachten darüber abgeben, was für die einzelnen Pro-

vinzen Bedürfnis ist. Aus dieser Rücksicht scheint es unbillig, die Kosten, welche er verursacht, der Provinz allein aufzubürden. Bedenken Sie, m. H., daß die Provinzen schon zu den Central-Lasten Beiträge zu liefern haben, welche im Grunde willkürlich festgesetzt sind, und welche das Herzogthum bedeutend erleichtern, daß ferner die bedeutenden Verwaltungskosten, welche durch die isolirte Lage hervorgerufen werden, die Provinzen ebenfalls allein zu tragen haben. Berücksichtigen Sie, daß, wenn namentlich das Fürstenthum Birkenfeld nicht mit dem Herzogthum verbunden worden wäre, letzteres doch größtentheils ganz dieselben Kosten der Verwaltung zu tragen haben würde, welche das Fürstenthum Birkenfeld jetzt mit ihm theilt. Dahin gehören die Kosten des Oberappellationsgerichts, der obern Militärbehörden und aller der Einrichtungen, welche schon früher nöthig waren und immer nöthig geblieben sein würden, wenn jene kleine Provinz auch nicht hinzugetreten wäre, die schon hinreichende Kosten zu tragen hat, um sich selbst zu verwalten. Ich hoffe daher, daß Sie der Ansicht zustimmen werden, daß die Kosten des Provinzialraths auf die Centralkasse übernommen werden. Die Trennung der Kassen ist an sich schon ein Uebelstand, vermehren Sie diesen nicht noch dadurch, daß Sie beschließen, wie die Minderheit vorschlägt.

Abg. Kläemann: Meine Herren! Bei Annahme des von den Herren Schloifer und Selckmann zu Art. 209. gestellten Antrags ist es offenbar gar nicht zu weiterer Berücksichtigung gekommen, daß in diesem Antrag sich die Bestimmung findet, daß die Kosten des Provinzialraths Centrallasten sein sollen. Es ist dieses so gewiß nicht zur Berücksichtigung gekommen, als von dem Abg. Selckmann, dessen Antrag damals durchging, jetzt mit beantragt wird, diese Bestimmung wieder zu streichen. M. H.! Die Provinzialräthe sind eine Concession an die beiden Provinzen, an die Fürstenthümer Lübek und Birkenfeld. Die Herren aus den Fürstenthümern haben dringend gewünscht, daß der allgemeine Landtag an die Fürstenthümer diese Concession mache, daß sie einen besondern Provinzial-Landtag haben. Ich glaube nicht, daß die sämtlichen Abgeordneten aus dem Großherzogthum es für nöthig halten möchten, über die auf dem Landtage zu verhandelnden Gegenstände nach den Gutachten der Provinzialräthe zu urtheilen, ich glaube, daß man vertrauen wird, daß die Abgeordneten aus den Fürstenthümern genügend instruirte seien, um hier die Mittheilungen zu machen, welche etwa nöthig sein möchten.

Wenn der Provinzialrath zusammentritt, meine Herren, so bin ich nicht zweifelhaft, daß außer den Vorarbeiten für den allgemeinen Landtag er eine Menge von Provinzialangelegenheiten verhandeln wird. Ich glaube, daß der Abgeordnete aus dem Fürstenthume Lübek, welcher vorhin sprach, selbst dieser Meinung ist; er hat es sogar ausdrücklich gesagt. Wenn nun die Provinzialräthe zusammenkommen, und berathen die meiste Zeit, wo sie bei einander sitzen, über Provinzialangelegenheiten, so will es mir doch etwas wunderlich vorkommen, daß das Herzogthum Oldenburg zu den Kosten dieser Ber-

thungen 80 pCt. zahlen soll. Ich kann also nicht der Meinung sein, daß die Kosten des Provinzialraths Centrallasten sein müssen, sondern daß jede Provinz ihren Provinzialrath für sich selbst zu bezahlen hat.

Abg. Bothe: Als am 27. April dieser Gegenstand zur Berathung stand, habe auch ich aus besonderen, damals vorliegenden, Gründen dafür gestimmt, daß die Kosten für generale angesehen werden möchten, ich hatte aber schon damals erst die Absicht, einen Antrag zu stellen, daß die Kosten nicht als das ganze Großherzogthum betreffend angesehen werden sollen. Bei einigen Freunden konnte ich jedoch keine Unterstützung finden, und daher unterließ ich es, diesen Antrag zu stellen. Da aber der Antrag jetzt aus dem Ausschusse gekommen ist und die Sache klarer vorliegt, so will ich erklären, daß ich auch für diesen Antrag der Minorität bin und dafür stimmen werde. Es ist mir schon früher unzweifelhaft gewesen, daß diese Kosten nur die einzelnen Provinzen betreffen und Provinzialangelegenheiten sind. Aus den näheren Bestimmungen über den Provinzialrath geht auch bestimmt hervor, daß derselbe nur Provinzialgegenstände in Betrachtung zu ziehen hat, namentlich aus §. 4. und 5. jener Bestimmungen. Ich glaube auch gar nicht, daß es die Absicht der Provinzen ist, zu verlangen, daß das Herzogthum die Kosten des Provinzialraths, welcher nur zu ihrem Vortheil eingesetzt führt wird, mit tragen soll. Das Herzogthum würde nach meiner festen Ueberzeugung, wenn es im nämlichen Fall wäre, nicht verlangen, daß die Provinzen zu solchen Kosten mit beitragen sollen. Dieses wollte ich nur zur Motivirung meiner Abstimmung bemerkt haben.

Abg. Niebour I.: Ich wollte nur den Herren Abg. Kläemann und Bothe bemerklich machen, daß der allgemeine Landtag sich doch auch vorzugsweise mit Provinzialangelegenheiten des Herzogthums beschäftigen wird, und daß die Kosten desselben von den Provinzen mit getragen werden. Der Provinzialrath scheint mir wesentlich mit der ganzen constitutionellen Verfassung zusammenzuhängen, und es müssen daher die Kosten auch von der Gesamtheit getragen werden.

Abg. Müller: Ich bin der Ansicht des letzten Redners, und möchte den beiden Rednern, die vor ihm gesprochen haben, nur zu bedenken geben, daß wir nicht darum zu verhandeln haben, unter welchen Bedingungen die Fürstenthümer an das Großherzogthum sich anschließen sollen. Wäre das unser Standpunkt, so könnten wir allerdings fragen: ist der Nutzen, den das Herzogthum von der Verbindung mit den Fürstenthümern hat, so groß, daß auch diese Kosten als Theile der Lasten des Großherzogthums erklärt werden dürfen. Die Fürstenthümer sind ein Theil des Großherzogthums, und in der Verfassung des Großherzogthums liegen die Provinzialräthe, nach der Absicht, die man mit ihnen verbunden hat. Daher sind sie meines Erachtens Centralsache und müssen diese Kosten Centrallasten bleiben. Der Gegenstand ist übrigens gar nicht von der Bedeutung, daß man diese Kosten zum Gegenstande besonderer Anträge und Verhandlungen machen müßte.

**Präsident:** Abg. Wibel II.

**Abg. Wibel II.:** Ich bestreite ganz entschieden, was der Abg. Kläbemann behauptet hat, daß am 27. April der Landtag, so wie er heute zusammensitzt, als er damals einstimmig dem Prinzipie nach dasselbe beschloß, was heute von der Mehrheit des Ausschusses beantragt wird, als er nämlich beschloß, daß die Kosten des Provinzialrathes, insoweit sie veranlaßt würden durch Versammlungen, zu denen der Provinzialrath zusammenberufen würde, zu der Beschäftigung, das Budget vorzuarbeiten, und wo er Gutachten über die Gesetzgebung u. s. w. abzugeben hat, die demnächst zur Vollziehung und Ausführung an den Landtag gelangen; daß in diesem Falle die Kosten als Centrakosten behandelt werden sollten, daß, sage ich, dies Prinzip damals von dem Landtage bei seinem Beschlusse gänzlich übersehen sein sollte. Ich leugne ganz entschieden, daß der Landtag mit 43 Stimmen einstimmig diesen Beschluß am 7. April gefaßt hat, ohne zu wissen, was er that. Man betrachtet die Sache jetzt wieder einmal aus dem Gesichtspunkte, den wir leider schon öfter haben hören müssen, was ein überlegtes und durchdachtes Prinzip war, was man uns gab und was man uns geben mußte, daß betrachtet man heute wieder als eine „Concession.“ Alles was den Fürstenthümern gegeben wird, beliebigen einige Herren als Concessionen zu betrachten, und in einem und demselben Athem sagen sie, die Landtagsabgeordneten könnten auch ohne dem Provinzialrath hinlänglich unterrichtet sein über die Provinzialangelegenheiten, ohne diese Dinge noch zu bedürfen.

Meine Herren! Wer den Verhandlungen auf diesem Landtage aufrichtig gefolgt ist, der wird mir bezeugen, daß die Sachen nicht so stehen. Ich habe in einer für die Fürstenthümer wichtigen Sache einen Antrag gestellt und habe mit einer großen und sehr begründeten Schwierigkeit zu kämpfen gehabt, indem man mir sagte: die Verhältnisse sind uns fremd, Du allein versicherst es uns freilich u. s. w., und ich habe in richtiger Würdigung dieser Zweifel Briefe und Berichte herbeigeschafft, um die Mehrheit des Landtags zu überzeugen: die Sachen verhielten sich so. Einen zweiten Fall haben wir gehabt, als ein Antrag von Birkenfelder Abgeordneten gestellt und abgelehnt wurde, weil Manche sich nicht dafür entschließen konnten, weil sie offen erklärten: „wir kennen die Verhältnisse nicht so genau, es ist sogar keine Einstimmigkeit zwischen den Birkenfelder Abgeordneten, deswegen können wir uns auf den Antrag nicht einlassen.“ — Daß soll nun Alles auf einmal weggeleugnet werden, soll gar nicht dagewesen sein, jetzt auf einmal soll der Landtag so genaue Kenntniß von den Fürstenthümern haben, daß er keine Berichte vom Provinzialrath gebraucht! — Warum? Weil es sich hier darum handelt, für die Kasse des Herzogthums etwas zu erobern. Meine Herren! das ist nicht Recht.

**Abg. Mölling:** Ich will nicht über diese Sache discutiren. Weil ich aber nicht weiß, ob namentliche Abstimmung stattfinden wird, ich mich aber nicht veranlaßt halte, auf namentliche Abstimmung wegen dieser Sache anzutragen, so

sühle ich mich veranlaßt, bloß meine Abstimmung zu motiviren. Ich werde mit der Mehrheit stimmen, weil die Provinziallandtage aufgehoben sind, weil der Provinzialrath nur ein begutachtendes Collegium ohne beschließende Kraft ist, weil es mir also sehr zweifelhaft erscheint, ob den Fürstenthümern wirklich ein Nutzen gewährt wird, dadurch, weil mir dagegen der wesentliche Nutzen darin zu bestehen scheint, daß er Vorarbeiten für den allgemeinen Landtag liefert, und weil ich im Zweifel mich dafür aussprechen muß, daß die Kosten und Lasten nicht von den einzelnen Theilen des Landes, sondern von der Gesamtheit getragen werden.

**Abg. Bothe:** Wenn der Abg. Wibel II. eben erklärt hat, daß am 27. April seinem Principe gemäß, wie er es aufgestellt hat, sämtliche Mitglieder einstimmig sich für den Provinzialrath, und dafür namentlich, daß die Kosten für den Provinzialrath als gemeinsam zu erklären seien, sich ausgesprochen hätten, so muß ich dem widersprechen. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß ich die Absicht gehabt hätte, einen entgegengesetzten Antrag zu stellen, ich konnte also gewiß die Motive des Abgeordneten Wibel II. nicht theilen. Ich habe nicht aus dem Grunde früher für den Antrag der Mehrheit gestimmt, weil ich die Ansicht des Abg. Wibel II. für richtig erachtete, sondern weil mannichfach geäußert wurde man möge dies den Provinzen doch nachgeben. Wenn noch jetzt bemerkt worden ist, daß der Provinzialrath durchaus für nothwendig gefunden worden sei, so erkläre ich, daß ich nur dafür gestimmt habe, weil die Provinzen es gewünscht haben, daß ihnen statt der genommenen Provinziallandtage ein Provinzialrath wieder gegeben werden möge. Sonst, an sich, halte ich den Provinzialrath gar nicht für nöthig, namentlich nicht zum Vortheil des ganzen Großherzogthums. Wenn ferner vom Abg. Niebour I. bemerkt worden ist, daß demnächst auch über die Provinzialsachen des Herzogthums auf dem Generallandtag verhandelt würde, so kann ich darauf nur erwiedern, daß ebenso über Provinzialsachen aus den Provinzen auf dem Landtage verhandelt wird. Der Provinzialrath dient nach meiner Ansicht nur dazu, um das Interesse der Provinzen wahrzunehmen, daher kann das ganze Großherzogthum nicht die desfallsigen nicht unbedeutenden Kosten tragen.

**Abg. Kläbemann:** Wir sind schon gewohnt, von den Herren jenseits der Elbe und des Rheins fortwährend Klagen zu hören, daß ihnen hier keine Gerechtigkeit wiederführe. Wir sind auch stets nachsichtig gewesen, und haben die Ansprüche und Wünsche der Herren, wenn wir sie auch nicht begründet finden konnten, immer soweit möglich berücksichtigt, um jeden Vorwurf zu benehmen. Diese Nachgiebigkeit veranlaßt nun diese Herren wiederum zu einer neuen Forderung. Es ist die Frage: können wir diese Forderung bewilligen? — Von Seiten des geehrten Abgeordneten für Cutin ist ein Beispiel angeführt, wie der Landtag einem Bedürfniß der Provinzen nicht habe willfahren wollen. Es ist von ihm eines Gesetzes gedacht, was hier in Frage stand, nämlich über die Birkenfelder Jagdfrage. Ich glaube wenigstens, daß der geehrte

Abgeordnete diese Frage gemeint haben wird, denn ich wüßte nicht, was anders gemeint gewesen sein könnte. Wenn aber damals nicht eingegangen wurde auf den Wunsch der Abgeordneten aus dem Fürstenthume Birkenfeld, so hatte das einen ganz andern Grund; nicht weil man glaubte, die Herren hätten kein richtiges Urtheil in der Sache, zumal sie selbst unter einander nicht ganz einig wären, sondern man weigerte das Gesetz, weil man das Prinzip nicht brechen wollte.

Von dem geehrten Abgeordneten für Cutin ist gesagt, der Antrag von Schloifer und Selckmann sei „einstimmig“ angenommen worden, wenn ich recht verstanden habe. Mich dünkt, er modificirte seine Behauptung nachher, es hätten 3 Abgeordnete gegen diesen Antrag gestimmt. Ich glaube, daß eine viel größere Anzahl dagegen gestimmt hat; aber wenn auch wirklich eine große Anzahl für den Antrag gestimmt hätte, so behaupte ich doch, den Ansichten des geehrten Abgeordneten gegenüber, daß dessenungeachtet diese eine Bestimmung, wegen der Kosten der Provinzialräthe, in diesem Antrage „übersehen“ worden ist. Ich habe schon vorhin angeführt, daß der Antrag Schloifer, so wie er von dem Abg. Selckmann II. amendirt wurde, angenommen worden ist, daß der Abg. Selckmann bei Verbesserung des Schloifer'schen Antrags diesen Passus nicht verbessert hat, eben weil er diese Bestimmung übersah, und daß sich dieses Uebersehen erst jetzt herausgestellt hat. Wenn also vom Antragsteller selbst diese Bestimmung übersehen wurde, wie sollten nicht wir sie nicht bemerkt haben, die wir für den Antrag nur stimmten? Wer wird das Register der Centrallasten, wie es da aufgeführt ist, so genau durchgesehen haben? Man nahm aber an, daß eine Veränderung hinsichtlich der Centrallasten nicht werde vorgeschlagen sein.

Die Fürstenthümer, m. H., haben es in ihrem Interesse gefunden, einen Provinzialrath zu constituiren. Ich meinerseits bin der Ansicht gewesen, daß die Provinzialräthe überhaupt nicht zuzulassen seien. Man hat sie im Interesse der Fürstenthümer, weil wenigstens die Abgeordneten aus den Fürstenthümern sie im Interesse der Provinzen hielten, diesen zugestanden. Wollen aber die Fürstenthümer in ihrem Interesse eine besondere Vertretung berathen lassen über ihre besonderen Angelegenheiten — denn, wie gesagt, der Landtag bedarf nicht in so hohem Maße des Resultats dieser Beratungen für seine Beschlußnahmen — so muß dies auf ihre eigenen Kosten geschehen, ohne daß das Herzogthum dazu beiträgt. Und ich glaube, wenn das Herzogthum nicht beiträgt, werden die Provinzialräthe bedeutend weniger lange sitzen, als vielleicht sonst der Fall wäre.

Vom Abg. Niebour ist hervorgehoben, über die Provinzialangelegenheiten des Herzogthums werde auf dem Landtag verhandelt, deswegen könne Oldenburg für sich den Provinzialrath entbehren, die Zeit für Berathung der Angelegenheiten des Herzogthums nehme der Landtag in Anspruch, statt daß in den Provinzen die Provinzialräthe verhandelten. Allein ich glaube, daß wir verhältnißmäßig ebensoviel mit den Angelegenheiten der Fürstenthümer auf dem allgemeinen Land-

tage zu thun haben werden, als mit den Provinzialangelegenheiten des Herzogthums. Ich kann also nur dabei bleiben, daß der Provinzialrath nicht auf allgemeine Kosten tage.

Abg. Wibel II.: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Abg. Wibel II.

(Zuruf: „Schluß!“)

Abg. Wibel II.: Wenn Schluß gerufen wird, muß ich allerdings verzichten.

Präsident: Ich wüßte nicht, warum es nothwendig sein könnte, abzubrechen, wenn der Abgeordnete zu sprechen wünscht.

Abg. Wibel II.: Ich habe vorhin schon gesagt und kann es nicht zurücknehmen, daß jener Beschluß einstimmig gefaßt worden ist. Nach Ausweis der Protokolle ist er das, und wenn ein solcher Beschluß einstimmig angenommen worden ist und ich mich darauf berufe, so kann unmöglich von mir verlangt werden, daß ich dabei berücksichtigen soll, ob Jemand dabei auf ein Princip Rücksicht genommen oder auf sonst Etwas. Genug, er wurde einstimmig gefaßt. Dann muß ich ablehnen, gesagt zu haben, daß den Fürstenthümern hier im Landtage nicht Gerechtigkeit widerfähre. Einen solchen Vorwurf, wenn ich ihn gethan, würde ich depreciren. Ich habe gesagt, die Gerechtigkeit, die man uns widerfahren läßt, nennen Einige stets: besondere Berücksichtigung, Concession.

Die Bemerkung des Herrn Abg. Kläveemann, daß er gute Gründe habe, anzunehmen, daß der Provinzialrath der Fürstenthümer, wenn das ganze Großherzogthum zu dessen Kosten beitrüge, länger sitzen würde als sonst, und als wirklich nöthig wäre, muß ich nicht nur entschieden zurückweisen, sondern ich muß es überhaupt der Versammlung überlassen, zu beurtheilen, inwieweit eine solche Invektive gegen eine Korporation der Fürstenthümer begründet sei oder nicht.

(Wird vom Abg. Kläveemann unterbrochen.)

Abg. Kläveemann: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich kann es Ihnen nicht ertheilen, weil Sie es schon zweimal gehabt haben.

Abg. Wibel II.: Auf die Hauptsache selbst muß ich auch nochmals zurückkommen. Es ist vorher gesagt worden, der Provinzialrath würde nur Provinzialangelegenheiten verhandeln; da muß ich doch darauf hinweisen, welche Punkte der Artikel des Staatsgrundgesetzes für Provinzialangelegenheiten erklärt. Es findet sich darunter die Feststellung des Budgets, die Verwaltung der Gesamtschulden des Großherzogthums, und ganz besonders unter Nr. 12. die Ueberwachung des Staatsvermögens auch in den Provinzen. Der allgemeine Landtag hat sich also diese Ueberwachung des Staatsvermögens auch in den Provinzen geradezu staatsgrundgesetzlich als Aufgabe seiner Gesamtüberwachung hingestellt. Ich glaube doch nicht, daß die Herren leugnen können, oder daß es möglich wäre, zu leugnen, daß nach dem Artikel, wie wir ihn aufgenommen haben, und worin dem Provinzialrath seine Functionen festgestellt werden, der Landtag ausdrücklich ausgesprochen hat: er wolle, daß der Provinzialrath die Ueber-

wachung des Budgets durch seine Berichte möglich machen sollte. Danach sollte man nicht die allgemeine Behauptung wieder aufwärmen, daß er lediglich Provinzialinteressen behandelte.

**Abg. v. Finckh:** Wer die Bewilligung der Provinzialräthe lediglich als eine Concession für die Fürstenthümer betrachtet, die nur deshalb gemacht worden, weil die Fürstenthümer sie wünschten, die gar keine Bedeutung der Zweckmäßigkeit für das Großherzogthum und den allgemeinen Landtag hätte, der muß, dünkt mir, auch nothwendig dahin kommen, die Kosten des Provinzialraths den Fürstenthümern allein zuzuweisen. Ich kann die Einrichtung des Provinzialraths nicht als eine reine Concession an die Fürstenthümer betrachten.

Der Provinziallandtag verdankte sein Entstehen der Rücksicht, daß man annahm und sich überzeugt hielt, der allgemeine Landtag könne nicht zweckmäßig die Verhältnisse der Fürstenthümer berathen und festsetzen, deshalb sei für die Verhältnisse der Fürstenthümer ein dortiger besonderer Landtag nöthig. Die Provinziallandtage mit ihren großen Befugnissen haben wir beseitigt wegen der Hindernisse, die für den allgemeinen Geschäftsgang in dieser Einrichtung lagen. Dagegen ist der Provinzialrath eingeführt, wie mir scheint, ich wenigstens habe so dafür gestimmt, aus dem Grunde, weil der allgemeine Landtag, — bei der besondern Lage, worin er sich den Fürstenthümern gegenüber befindet, bei der großen Entfernung, durch die die Fürstenthümer von dem Herzogthume getrennt sind, bei der gänzlichen Unbekanntheit der überwiegenden Mehrzahl der Abgeordneten mit den dortigen Verhältnissen, — es vorzugsweise in seinem Interesse finden mußte, — daß er nicht über die Verhältnisse urtheilen müsse, die ihm nicht genügend bekannt seien.

Man sagt freilich, es sitzen ja die Abgeordneten der Fürstenthümer in unserer Mitte! Das ist ganz richtig, und ich glaube auch überzeugt zu sein, daß diese in vielen Beziehungen dem vorbeugen werden, daß den Fürstenthümern zu nahe getreten wird aus Unbekanntheit mit ihren Verhältnissen; aber fragen wir uns einmal: sind diese 4 resp. 5 im Stande, die Verhältnisse ihrer Provinz in allen Beziehungen so vollständig zu kennen, und so zu vertheidigen, daß das wahre Interesse der Fürstenthümer immer erkannt wird und durchdringt? Ich kann also in dem Provinzialrath nichts weiter finden, als vorzugsweise ein Institut, welches geschaffen ist, dem allgemeinen Landtage Vorarbeiten zu liefern, damit dieser auch diejenigen seiner Arbeiten, welche die Fürstenthümer betreffen, gründlich beurtheilen könne. Danach müssen aber, wie bei jeder Landtags-Kommission, die Kosten der Beratungen des Provinzialraths jedenfalls der allgemeinen Kasse zur Last fallen.

Daß der Provinzialrath auch Einiges zu berathen haben wird, vielleicht auch viel, was den allgemeinen Landtag nicht interessiert, — meine Herren, das kann nicht in Betracht kommen. Denn wenn wir rechnen wollen, ob und wie viel die allgemeine Kasse deshalb an Kosten mehr tragen muß, so

täuft das auf ein Markten und Abdingen hinaus, die sich für Verhältnisse dieser Art nicht ziemen. Wenn die Befürchtung ausgesprochen ist, die Provinzialräthe würden, wenn sie auf allgemeine Kosten saßen, recht lange sitzen, und wenn daraus die Besorgniß gezogen ist, dem Herzogthume könnten große Kosten dadurch aufgebürdet werden, so gebe ich anheim, zu berücksichtigen, daß die Staatsregierung das Recht hat, den Provinzialrath zu schließen, zu vertagen u. s. w., daß also aus eigener Machtvollkommenheit die Cutiner und Birkenfelder nicht auf allgemeine Landeskosten beliebig lange sitzen können, sondern nur, wenn die Staatsregierung es zweckmäßig hält. Und daß die Staatsregierung sie nicht unnöthigerweise lange sitzen lassen wird zum Schaden des Herzogthums, und unter Entziehung eigener Arbeitskraft, die ja auch mit angestrengt wird, — liegt auf der Hand. Ich glaube daher, wir müssen diese Kosten auf die allgemeine Kasse übernehmen.

**Abg. Schlotter:** Da die Herren Vorredner, namentlich der mir unmittelbar vorangegangene, Alles das gesagt haben, was ich vorbringen wollte, um den Antrag der Mehrheit des Ausschusses weiter zu stützen, so bleibt mir nur das noch übrig, meine feste Ueberzeugung auszusprechen, daß der Provinzialrath nur eine Ergänzung des allgemeinen Landtags ist, namentlich in Beziehung auf Gesetzgebungsangelegenheiten, weil die Gesetzgebung allein dem Landtage beivohnt, nicht dem Provinzialrath, dessen Gutachten der Landtag bedarf, um die Gesetzgebungen in den Provinzen berathen und beschließen zu können. Ich darf noch auf einen andern Umstand zurückkommen, indem behauptet ist, mein Antrag zu der dadurch veranlaßten Bestimmung in Bezug auf die Kosten des Provinzialraths sei übersehen worden. Ich bemerke, daß das nicht meine Schuld ist. Dieser Antrag stand zwei Tage vor der Berathung abgeklatscht in dem Berichte des Ausschusses und war zwei Tage vorher in Jedermanns Händen.

**Abg. Wesche:** Ich bitte um das Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

(Zuruf: „Schluß! Schluß!“)

Es hat sich kein Redner weiter zum Worte gemeldet als der Herr Abg. Wesche.

**Abg. Wesche:** Ich habe nur ein paar Worte zu bemerken, welche, wie ich glaube, von den andern Rednern übersehen worden sind. Es ist nämlich häufig hervorgehoben worden, daß von den Provinzialräthen auch Provinzialangelegenheiten würden berathen werden, welche nicht als Vorarbeiten für den allgemeinen Landtag gelten können. Wenn ich auch das zugeben wollte, was ich aber nicht zugeben kann, so folgt daraus noch nicht, daß alle Kosten, oder wenn ein zweiter Provinzialrath im Jahre versammelt würde, die sämtlichen Kosten dieses letzteren auf die Provinzial-Kasse genommen werden müssen. Denn nur insoweit provinzielle Angelegenheiten berathen würden, müßten diese Kosten auf die Provinzial-Kasse fallen.

Insfern wäre also dieser Vorschlag doch immer unpas-



send; wenn auch, strenge genommen, manches als Provinzialangelegenheit betrachtet werden kann, was mit beim Provinzialrath verhandelt wird, so müssen Sie, meine Herren, auch berücksichtigen, daß z. B. solche Provinzialgesetze dort nicht definitiv beschlossen werden können, das ist z. B. beim Jagdgesetz der Fall; es muß dort berathen werden, aber Beschluß hat nur der Landtag darüber zu fassen, und obgleich es für die Provinz nur gilt, also eine Provinzialangelegenheit ist, so ist es doch eine allgemeine Angelegenheit des Großherzogthums, weil es zur Gesetzgebung gehört und die Gesetzgebung Sache des allgemeinen Landtags ist.

**Präsident:** Ich bemerke noch, daß der Abg. Kläve-  
mann um's Wort gebeten hat zur Berichtigung eines Miß-  
verständnisses, nämlich dahin, daß er nicht gesagt habe, daß  
der Provinzialrath länger sitzen würde als nöthig, wenn  
seine Kosten Centalkosten wären, sondern nur, daß er der  
Meinung sei, daß, wenn der Provinzialrath auf eigne Kosten  
tagte, er seine Geschäfte mehr beeilen möchte. Da hiermit  
die Aeußerung des Abg. Kläve mann schon erklärt ist in  
seinem Sinne, so wird es nicht nöthig sein, daß er das  
Wort nimmt. — Wünscht der Berichterstatter der Minderheit  
das Wort?

**Berichterst. Selckmann II.:** Ich bitte um's Wort.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

**Abg. Selckmann II.:** Meine Herren! Ich kann das  
Bedauern, welches vorhin ausgesprochen wurde, nur theilen,  
daß, sobald es sich von einem Gegenstande handelt, welchen  
das besondere Interesse einer Provinz betrifft, derselbe aller-  
dings nicht mit der sachlichen Ruhe behandelt wird, welche  
für die richtige Entscheidung nothwendig ist, und gerade das  
Mitglied, welches sich sonst für eine ruhige Berathung so sehr  
interessirt, hat mir heute den Beweis gegeben, daß es in die-  
sem Falle den Abgeordneten aus dem Herzogthum Oldenburg  
einen ungerechten Vorwurf machte. Wenn dies Mitglied einen  
Vorwurf, der ihm vom Abg. Kläve mann gemacht wurde,  
vorher zurückwies, so gebe ich zu bedenken, daß es ausdrück-  
lich sagte, wir wollten für die Kasse des Herzogthums Olden-  
burg Etwas erobern. Ich weiß nicht, in welcher Weise das  
Mitglied im Stande ist, einen solchen Ausdruck zu rechtferti-  
gen. Ich habe mit der Minderheit es für nöthig gehalten,  
diesen Gegenstand hier noch zur Sprache zu bringen, weil er  
früher hier nicht besprochen worden ist. Daß früher ein an-  
derer Beschluß gefaßt worden ist, kann also nicht hindern,  
hier nochmals wieder darauf zurückzukommen und die für und  
gegen jenen Beschluß sprechenden Gründe zu erörtern. Was  
meine Stellung zu dem frühern Antrage betrifft, so habe ich  
zu erklären, daß ich nicht, wie der Abg. Kläve mann be-  
merkt, in Gemeinschaft mit dem Abg. Schloifer den frag-  
lichen Antrag gestellt, sondern daß ich gegen den Antrag von  
Schloifer gestimmt habe, und nur eventuell für den Fall,  
daß derselbe angenommen werden sollte, einen Verbesserungs-  
antrag dazu stellte. Ich habe aber nur den Verbesserungs-  
antrag gestellt, welcher mir schon auf das erste Ansehen noth-  
wendig schien; ich habe aber die einzelnen Punkte, welche als

gemeinschaftlich betrachtet werden sollten, nicht genau geprüft,  
weil ich annahm, daß diese nur aus Art. 153. des Staats-  
grundgesetzes, wo die gemeinsamen Angelegenheiten verzeichnet  
sind, entnommen wären. Nun ist aber letzteres nicht der Fall,  
sondern der Zusatz gemacht, daß auch der Provinzialrath eine  
gemeinsame Angelegenheit sei. Früher waren die Provinzial-  
landtage nicht gemeinsam, nun ist dieses eine bedeutende Ven-  
derung. Es fragt sich also, ob das Herzogthum diese Kosten  
den Fürstenthümern abnehmen soll, nicht ob das Herzogthum  
etwas für sich erwirken will, wie der Abgeordnete für Gutin  
sich auszudrücken beliebte. — Was die Sache selbst betrifft,  
so glaube ich, daß weder Gründe des Rechts noch Gründe der  
Billigkeit dafür sprechen, daß einestheils Oldenburg die Ko-  
sten der Provinzialräthe mit trägt und andernteils das eine  
Fürstenthum — und darauf möchte ich noch besonders auf-  
merksam machen — die höheren Kosten des Provinzialraths  
des andern Fürstenthums mit trägt. Wir haben die Verthei-  
lungsquote dahin festgesetzt, daß Birkenfeld 7, Lübek 13 und  
Oldenburg 80 Procent zu den Centralessen beitragen soll,  
und wenn nun der Birkenfelder Landtag durch seine vielen  
Geschäfte oder durch langsamere Geschäftsführung längere Zeit  
aufgehalten wird — worin liegt dann der Grund, daß das  
Fürstenthum Birkenfeld 7 und Lübek 13 Procent, worin liegt  
der Grund, daß Oldenburg sogar 80 Procent zu diesen Ko-  
sten beitragen soll? Denn ich leugne es, daß nur, wie vor-  
hin behauptet wurde, solche Angelegenheiten beim Provinzial-  
rath zur Verhandlung kommen, welche an den Landtag gehen.  
Ich kann sogar bestimmt behaupten, daß in der Folge der  
größte Theil der Zeit der Provinzialräthe mit solchen Angele-  
genheiten in Anspruch genommen werden wird, welche nicht  
nur rein provinzieller Natur sind, sondern auch nicht an den  
Landtag gelangen. Ich darf auf die Competenz, welche in  
Anlage IV. den Provinzialräthen gegeben ist, hinweisen, wo-  
nach die Prüfung der Rechnungen der speziellen Fonds, die  
niemals an den Landtag kommen, ihm zugewiesen ist; ich  
darf auch darauf hinweisen, daß viele Wünsche, welche der  
Provinzialrath zu berathen und zu stellen berechtigt ist, nur  
an die Staatsregierung gelangen, und nur reine Verwal-  
tungsangelegenheiten betreffen, also nicht Gegenstand der Be-  
rathung auf dem Landtage sein werden. Das werden aber  
gerade die bedeutendsten Geschäfte des Provinzialraths sein.  
Was endlich diejenigen Angelegenheiten betrifft, welche der  
Provinzialrath begutachtet, und welche demnächst an den Land-  
tag kommen, so glaube ich nicht, daß diese Begutachtung im  
Interesse des Landtags geschieht; sondern es ist diese Begut-  
achtung den Provinzialräthen zugewiesen, weil von Seiten  
der Fürstenthümer auf diese Provinzialräthe bestanden wurde,  
weil sie darin eine Garantie fanden, daß nun auch ihre Be-  
dürfnisse und Verhältnisse auf dem Landtage hinreichend be-  
rücksichtigt werden würden, nicht aber deshalb, weil der Land-  
tag dazu nicht fähig sein sollte. Ich halte den Landtag für  
fähig und habe ihn stets für fähig gehalten, auch Provinzial-  
angelegenheiten vollständig zu erörtern und zu berathen, und  
wenn man diesen Provinzialrath zugestanden hat, so ist es nur



deshalb geschehen, weil die Provinzen darin eine Garantie für ihre Interessen fanden. Ich darf auch noch hinzufügen, daß in derselben Weise, wie die beiden Fürstenthümer einen Provinzialrath erhalten haben, um diejenigen Angelegenheiten zunächst zu begutachten, welche vorzugsweise ihre Provinz betreffen, daß in derselben Weise auch einzelne Landestheile des Herzogthums Oldenburg den Wunsch danach äußern und derselbe ihnen in der Folge auch vielleicht gewährt werden könnte. Wir haben sehr viele ganz getrennte Angelegenheiten, die in dem andern Landestheile nicht gekannt werden. Ich will nur erinnern an die Markgenossenschaften des Münsterlandes, von denen der Marschbewohner wenig verstehen wird, und ebenso an die Deich- und Siel-Angelegenheiten der Marsch, von welchen der Geestbewohner wenig verstehen wird. Diese Gegenstände müssen den Mitgliedern, welche damit unbekannt sind, von den andern Mitgliedern klar gemacht werden, und sie werden außer dem erläutert durch die Motive der Staatsregierung und durch die Berichte der einzelnen Behörden. In derselben Weise können hier die Angelegenheiten der beiden Fürstenthümer behandelt werden, und ich weiß nicht, wie die Abgeordneten der Fürstenthümer ein solches Testimonium sich ausstellen, daß sie nicht im Stande seien, ihre Angelegenheiten dem Landtage klar zu machen. Wenn dann aber noch bemerkt ist, daß doch durch die vorherige Begutachtung dieser Angelegenheiten der Provinzen auf dem Landtage eine wesentliche Zeitersparniß herbeigeführt würde, während die Angelegenheiten, welche das Herzogthum allein betreffen, hier ganz berathen werden müßten, und daß insofern eine Billigkeit dafür spreche, die Kosten der Provinzialräthe als eine Centrallast zu betrachten; so muß ich zunächst bemerken, daß dieser Grund viel zu viel und deshalb nichts beweiset. Es wurde vorhin angedeutet, daraus, daß die einzelnen Angelegenheiten, welche an den Landtag kommen, zuvor von dem Provinzialrath verhandelt seien, folge, daß alle Kosten der Provinzialräthe von der Centralkasse getragen werden müßten. Mir dünkt, eine solche Folgerung ist eine unrichtige; und wenn die Mitglieder nicht zu behaupten im Stande sind, daß der Provinzialrath nicht auch bedeutende Zeit auf solche Angelegenheiten verwenden werde, welche nie an den Landtag kommen, so werden sie das Unrichtige ihrer Beweisführung zugeben müssen. Endlich darf ich in Beziehung auf denselben Punkt noch bemerken, daß selbst diejenigen Gesetze, welche von dem Provinzialrath vorher begutachtet sind, und welche dann auf dem Landtage berathen werden, verhältnißmäßig viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Provinzen zu den Kosten des Landtags beitragen. Denn ob ein Gesetz für 20- oder 30,000 Einwohner oder für 200,000 Einwohner berathen wird, das wird in Beziehung auf die erforderliche Zeit keinen Unterschied machen können. Nun trägt aber Oldenburg zu den Kosten des Zeitaufwandes, welcher durch die Gesetze der Fürstenthümer nöthig wird, 80 Procent bei, während diese zu der Zeit für die Gesetze, welche für Oldenburg in Anspruch genommen werden, nur 7, beziehungsweise 13 Procent beitragen. Das kommt wesentlich mit in Betracht, weil insofern Oldenburg mit sei-

nen 80 Procent schon zu den Kosten des Landtags für die Angelegenheiten der Fürstenthümer verhältnißmäßig zu viel beiträgt. Mir scheint danach, daß weder Gründe des Rechts noch der Billigkeit dafür sprechen, daß wir diese Kosten der Provinzialräthe ganz unbedingt als Centrallasten erkennen, und daß demnach Oldenburg 80 Procent dazu beitragen soll. Ich finde es auch unzulässig — ohne den noch nicht existirenden Provinzialräthen einen Vorwurf zu machen — daß eine Versammlung, die es wesentlich in der Hand hat, ob sie ihre Geschäfte langsam oder rasch betreibt, auf Kosten eines andern Landestheils sitzt, welcher bei ihren Verhandlungen nicht interessirt ist, und welcher auf die Beschleunigung der Geschäfte nicht den mindesten Einfluß üben kann. Ich muß also dabei bleiben, daß die Kosten der Provinzialräthe nur jeder einzelnen Provinz zur Last gelegt werde.

**Präsident:** Wünscht der Berichterstatter der Mehrheit das Wort?

**Berichterst. Wibel II.:** Nur noch zwei Worte, meine Herren! Die Debatte hat schon lange nichts Neues mehr gebracht, es wird von der einen Seite mit: „Ja, ja“, von der andern mit: „Nein, nein“ über diese Frage debattirt. Ich wollte nur bemerken, daß ich dem, was ich gesagt, nichts hinzuzusetzen, auch nichts hinwegzunehmen habe, auch nicht glaube, in dem, was ich gesagt habe, widerlegt worden zu sein, daß es als unrichtig dastünde.

Was das Testimonium betrifft, was die Abgeordneten aus den Fürstenthümern sich durch diesen Antrag ausstellen sollen, so muß ich dies zurückgeben, woher es gekommen ist. Es hat Niemand in der Debatte behauptet, daß diese Abgeordneten hier nicht im Stande wären, ihre Angelegenheiten zu beurtheilen, sondern wir haben nur behauptet, daß diese Abgeordneten, was in der ganzen Natur der Sache liegt, Schwierigkeiten finden würden, mit ihren Ansichten in einer zahlreichen Versammlung von Abgeordneten aus andern Landestheilen das Gehör und den Glauben zu finden, den sie beanspruchen, wenn sie nicht durch das Gutachten des Provinzialrathes unterstützt würden. Wir haben uns also kein Testimonium ausgestellt. Das Einzige, was sich nicht abläugnen läßt von dem gegnerischen Vortrage, ist das, was Abg. v. Finckh hervorhob, daß allerdings außer den Geschäften, welche der Provinzialrath als Geschäfte für den allgemeinen Landtag hat, und nach der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes haben soll, er hie und da auch Arbeiten zu übernehmen hat, die ihn einige Tage beschäftigen mögen, welche nicht an den Landtag kommen. Wenn deshalb darauf ein Antrag gestellt wurde, daß deswegen von jedem Thaler eine gewisse Anzahl Schillinge abgezogen werden sollten, so läge das näher, wenigstens als der Antrag, daß die Fürstenthümer die Kosten überhaupt allein tragen sollen. Ich kann deshalb immer nur für den Antrag der Mehrheit mich entscheiden.

**Präsident:** Wir gehen zur Abstimmung.

**Abg. Wibel II.:** Ich bitte um namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Zuruf: „Ja.“)  
 Ich bitte, daß die Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich erheben. —  
 Er ist hinlänglich unterstützt.

Die Mehrheit des Ausschusses hat in Folge des Beschlusses, der zu Nr. 12. ihrer Anträge gefaßt ist, für diesen Fall einen Antrag gestellt, wie er unter Nr. 14. formulirt ist, daß nämlich im Art. 223. des Staatsgrundgesetzes §. 4. Ziffer 3. anstatt:

„insofern sie in Folge des Gesetzes oder eigener Entschliebung der Provinzialregierung zusammenberufen werden“

gesetzt werde:

„insofern sie nicht auf eignen Antrag zusammenberufen werden.“

Die Minderheit dagegen hat den Antrag gestellt, daß in dem Zusage zu Art. 223. §. 4. Ziffer 3. die Worte:

„und der Provinzialräthe, insofern sie in Folge des Gesetzes oder eigener Entschliebung der Staatsregierung berufen werden“

gestrichen werden. Der Antrag der Minderheit entfernt sich am weitesten von dem Beschlusse, welchen der Landtag früher gefaßt hat. Ich bringe daher diesen Antrag unter Nr. 15. zuerst zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben P.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Schloifer, Selckmann I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, von Wedderkop, Wesche, Wibel II., Willers, Zedelius, Barleben, Becker, von Berg, Böcker, Bulling, Kasten, von Finckh, Hardt, Janßen, Inhülsen, Ivens, Kropp, Lauw, Möhring, Mölling, Niebour I., Noell.

Dafür die Abgeordneten:

Selckmann II., Twiestmeyer, Bothe, Ferneding, Klävemann, Konerding, Morell, Nieberding, Oldejo hanns.

Beurlaubt waren die Abgeordneten:

Lübben, Niebour II., Schwegmann.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Bargmann, Böckel, Holfhusen, Pancras, Rüder, Schween, Wibel I.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 15. des Berichts ist mit 27 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung, Antrag Nr. 14. Wird auch in Bezug auf diesen Antrag namentliche Abstimmung verlangt?

(Zuruf: „Nein!“)

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem

Mehrheitsantrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. —

Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II.: Ich kann nur im Augenblick die Papiere nicht finden. Ich bitte um einen Augenblick, bis ich die Papiere geordnet habe.

**Präsident:** Seite 23.

Berichterst. Selckmann II. (liest: „Einstimmig hält der Ausschuss sodann noch eine Vervollständigung des §. 7. der Unt. IV. für nöthig“ u. s. w., mit dem Antrage Nr. 16.)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. Der Ausschuss hat einstimmig den Antrag gestellt, in Uebereinstimmung mit Art. 220. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes §. 7. der Anlage IV. so anzunehmen, wie er Seite 24. des Berichtes formulirt ist. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. —

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II. (liest: „Zu Ziffer 13. u. s. w. bis zu Ziffer 14.“)

**Präsident:** Es wird dieserhalb Niemand das Wort begehren. Ein Antrag liegt nicht vor. Wir gehen weiter.

Berichterst. Selckmann II. (liest: „Zu Ziffer 14. Der Ausschuss findet die Bemerkung der Staatsregierung u. s. w., mit dem Antrage Nr. 17.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht geschieht, gehen wir zur Abstimmung. Es ist von der Staatsregierung beantragt und es hat sich der Ausschuss damit einverstanden erklärt, daß im Art. 144. des Staatsgrundgesetzes die Worte:

„2) über die Nothwendigkeit der neuen Wahl eines Abgeordneten —“

gestrichen werden. Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. —

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Selckmann II. (liest: „Zu Ziffer 15. Wenn die Staatsregierung u. s. w., mit dem Antrage Nr. 18. und dem folgenden Antrage.“)

**Präsident:** Ich eröffne die Berathung hierüber und ertheile zuerst dem Abg. Klävemann das Wort.

Abg. Klävemann: Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, brechen Sie nicht das freie Wort der Landesvertretung, reißen Sie kein Loch in das kostbare Gut der Redefreiheit auf dem Landtage. Der Antrag der Mehrheit scheint zwar an sich nicht so bedenklich, aber ich muß Sie darauf aufmerksam machen, wie er motivirt ist. Die Mehrheit sagt in ihrem Bericht: „da der Ausschuss“ — soll heißen: die Mehrheit des Ausschusses, denn was mich betrifft, so dissentire ich ganz entschieden —

„Da der Ausschuss dem Landtage nicht ausdrücklich das Recht zugestehen will, obgleich er selbst in der



fraglichen Äußerung ein objectiv und subjectiv strafbares Verbrechen oder Vergehen findet, dennoch eine strafgerichtliche Entscheidung auszuschließen, also völlige Straflosigkeit wegen eines anerkannten Verbrechens oder Vergehens zu beschließen, oder dieserhalb nur eine einfache Mißbilligung auszusprechen, dieser Sinn aber in dem 2. Absätze des Art. 148. des Staatsgrundgesetzes gefunden werden könnte: so beantragt die Mehrheit des Ausschusses u. s. w.“

M. H.; Es handelt sich hier nicht um allerlei Verbrechen oder Vergehen, es handelt sich um bloße „Äußerungen.“ Der Ausschuss will also nicht dem Landtage das Recht zugestehen, wegen Äußerungen, wenn er zugestehen muß, daß sie ein durch das Gesetz mit Strafe bedrohtes Vergehen oder Verbrechen seien, eine strafgerichtliche Entscheidung nicht zu bewilligen. Nun erlauben Sie mir mitzutheilen aus dem Strafgesetzbuche, was eine „Amtsehrenbeleidigung“ ist:

„Art. 433. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staatsamts selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verletzt, ist der Beleidigung der Amtsehre schuldig.“

Ferner: „Art. 434. Wer solche Ehrenbeleidigung an höheren Staatsbeamten, oder an einem Kollegium, oder dessen Kommissarien verübt, ist drei- bis neunmonatlichem Gefängnisse, und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen u. s. w.“

Es wird also bei diesen Bestimmungen vorausgesetzt, daß der Staatsdiener als solcher eine gewisse Würde habe, daß man eben dieser Würde wegen sich überhaupt nicht geringschätzend über einen Beamten äußern darf. Nehmen Sie an, wie dergleichen Äußerungen auf dem Landtage gar nicht vermieden werden können, wenn man überall nicht auf die freie Kritik verzichten will. Es ist sehr bedenklich, das Geringste nachzulassen von der Bestimmung der unbeschränkten Redefreiheit. Ich würde z. B. den Bericht, welcher wegen der Cutiner Angelegenheit auf der heutigen Tagesordnung steht, nicht erstatten mögen. Ich könnte mir Injurienklagen zuziehen und müßte vor Gericht, und wenn ich nicht die Einrede der Wahrheit wahr machen könnte, so würde ich am Ende eine Strafe erleiden können. Ich gebe Ihnen daher anheim, lassen Sie es bei der Bestimmung des Art. 148. Es ist das allerwichtigste Recht, welches der Landtag noch hat, das Recht der unumschränkten Redefreiheit.

Abg. Wibel I.: Ich bitte um's Wort, Herr Präsident.  
Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Wibel I.: Den Worten des Vorredners ist Nichts hinzuzufügen, was seinen Antrag wärmer empfehlen könnte; aber auf Eins möchte ich aufmerksam machen, was eine weitere Ausdehnung des gegen den Mehrheitsantrag erhobenen Bedenkens enthalten mag. Nehmen Sie den Ausschusshantrag an, so ist im 2. Satze gesagt, in welchen Fällen die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens gehindert werden

kann. Aus Diesem wird notwendig als Gegensatz gefolgert werden können, daß ein Disciplinarverfahren nicht verhindert sei; denn wenn gesagt wird, nur dann kann gerichtliches Verfahren eintreten, so wird man das so auslegen, als ob ein Disciplinarverfahren gegen Staatsbeamte und öffentliche Diener im Landtage immer und auch ohne Genehmigung des Landtags stattfinden können, und daraus werden Sie schon entnehmen, daß dieser Antrag nicht annehmbar ist. Daß auf jeden Fall die Motive zu dem Antrag des Ausschusses nicht genehmigt seien, wenn auch der Antrag angenommen werde, könnte man mir einwerfen, denn es scheint allerdings auch mir sehr klar, daß die Motive etwas so ganz anderes sagen als die Worte des Antrags, daß also eine Auslegung des Beschlusses nach den Motiven des Ausschussesberichts zu den Dingen gehören würde, welche man noch vor kurzer Zeit in diesem Saale eine Unmöglichkeit genannt hat. Indes, an Unmöglichkeiten glaube ich nicht mehr, die Erfahrung hat hinreichend bestätigt, wie die Auslegung später sein würde. Sollte diese Auslegung nicht gemacht werden, so würde man sogar mit Recht fragen können: „Wozu hat denn der Landtag diese Bestimmung angenommen? War diese Auslegung nicht beabsichtigt, so würde es nicht nöthig gewesen sein, eine Aenderung zu machen.“ Auch ich kann daher nur dafür stimmen, daß der Artikel des Staatsgrundgesetzes wörtlich beibehalten, daß ihm kein abschwächender Sinn gegeben werde, denn die Erfahrungen in Deutschland haben wesentliche Beiträge dazu gegeben, wohin es führt, wenn strafbare Beleidigungen der Staatsregierung und Andern erblickt, gesucht und strafrechtlich gesühnt werden dürfen in dem, was im Landtage von Abgeordneten gesprochen worden ist, und was doch vielleicht nach Eid und Pflicht des Abgeordneten nicht zurückgehalten werden durfte. Wer mag sagen, daß da die Würde Jemandes mit verletzt ist, durch Kritik seiner Handlungen, wenn diese ganz wahrhaft sein muß und die Pflicht hat, selbst das Schlimmste in das gebührende Licht zu stellen. In welchen gefährlichen Conflict wird hier der Abgeordnete veretzt? Der Eid und die Wahrheit auf der einen Seite, auf der andern das Gefängniß und entehrende Abbitte!

Abg. Schloifer: Zur Rechtfertigung des Antrags selbst, der im Wesentlichen mit der Fassung des Staatsgrundgesetzes übereinstimmt und nur dem Landtage das Recht der Mißbilligung ausdrücklich abspricht, brauche ich weiter nichts zu sagen, es kommt hier nur auf die Motive an. Mein Herr Vorredner hat gesagt, es bleibe nach der Fassung des Ausschusses die Möglichkeit übrig, den Beamten in Disciplinaruntersuchung zu ziehen, weil es heißt: „gerichtliches Verfahren.“ Ich darf aber auf §. 1. des Artikels hinweisen, der so lautet:

„Kein Abgeordneter kann wegen seiner Äußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.“

Es kann daher nur auf ein strafgerichtliches Verfahren



angewendet werden; die Einleitung eines Disciplinarverfahrens von Seiten der vorgeordneten Behörde gegen einen Abgeordneten, der zugleich Staatsdiener ist, ist nicht möglich. Auch lautet in der bisherigen Fassung der uns beschäftigende Artikel ganz ähnlich:

„Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.“

Auch danach bliebe die disciplinarische Untersuchung möglich, wäre die Auslegung des Herrn Abg. Wibel richtig. Es ist hier ebenfalls nur von Verbrechen und Vergehen die Rede. Was die Motive des Ausschusses anlangt, die Keiner, der für den Antrag stimmt, anzunehmen braucht, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Motive dem Landtage das volle Recht eines Geschwornengerichts beilegen, daß nicht bloß von einer objectiven Beurtheilung der Handlung oder Aeußerung die Rede ist, sondern auch von einer subjectiven Prüfung, von der Zurechnung der Aeußerung zur Schuld. Bei allen wirklichen Beleidigungen kommt es wesentlich darauf an, mag es eine Privat- oder Amtsehrenbeleidigung sein, daß die Absicht, die Ehre zu kränken, der animus injuriandi, vorliege. Diese Absicht wird in höchst seltenen Fällen die Aeußerungen von Abgeordneten auf dem Landtage angenommen werden können. Wenn ein Abgeordneter im Interesse und zum Wohle des Landes nur die Wahrheit sagt, sei es auch in Formen, wodurch sich Dieser oder Jener verletzt fühlen mag, ohne daß die Absicht einer persönlichen Ehrenkränkung zu erkennen ist, so wird der Landtag sich schwerlich dafür entscheiden, die subjective Strafbarkeit anzunehmen und den Fall an die Gerichte zu verweisen.

Abg. Wibel I.: Was die Bemerkung des Vorredners betrifft, daß Art. 148. ähnlich laute wie der jetzt vorgeschlagene Zusatz, so muß ich das Wort „ähnlich“ zugeben, aber: gleich lautet er nicht, und ich müßte mich sehr irren, meine Erinnerung müßte mich sehr trügen, wenn nicht bei Aufstellung dieses Artikels im konstituierenden Landtage das Wort „strafrechtlich“ sehr absichtlich gewählt wurde, daß gerade dieses Wort das disciplinelle Verfahren mit enthalten sollte, wie es dasselbe meiner Ansicht nach mit enthält, während das jetzt gewählte Wort dasselbe ausschließt. Die andere Bemerkung, daß der Landtag als Jury dastehe, finde ich sehr richtig, dies aber auch sehr zweckmäßig, und gerade die Bemerkung des Herrn Vorredners kann uns davon überzeugen, daß wir hier das Feld der Beurtheilung dem Landtage so weit möglich offen lassen müssen.“ Kommt es auf die Absicht der Ehrenbeleidigung an, so weiß ich aus gerichtlichen Erfahrungen, wie schwer es ist, ein richtiges Urtheil grade über die Absicht auszusprechen aus den todtten Buchstaben der Akten. Wird nach dem Buchstaben des Protokolls die Absicht herausdividirt, die bekanntlich vor dem Juristen nicht die Absicht zu kränken und wehe zu thun bedeutet, sondern die wissentliche Verminderung der guten Meinung Anderer,

— dann kommt sehr häufig nicht das richtige Urtheil zu Tage. Geben diejenigen aber das Urtheil, welche anwesend waren und die ganze Scene mit erlebten — und das ist der Landtag — dann werden diese ein richtiges Urtheil sprechen; und hätte der Landtag über eine an sich beleidigende Aeußerung, und wäre es die keckste, verwegenste, seine Meinung dahin ausgesprochen, daß damit die Ehre nicht vermindert sei; so wäre dieses sechshundvierzigstimmige Zeugniß der anwesenden Ehrenmänner und Vertreter des Volks Genugthuung genug für denjenigen, der beleidigt sein könnte; vielmehr als Bestrafung durch den Richter. Darum lassen Sie es beim Staatsgrundgesetz und ändern Sie nichts daran. Sie gefährden dann Niemand und wahren das heilige Gut der Redefreiheit.

Präsident: Ich möchte mir die Frage erlauben an den Herrn Berichterstatter, ob in der dritten Zeile des Antrages der Mehrheit vom Ende, das Wort „strafgerichtlichen“ absichtlich mit dem Worte „strafrechtlichen“ des Art. 148. des Staatsgrundgesetzes vertauscht worden ist.

Berichterst. Selckmann II.: Ich darf die Erklärung abgeben, daß eine besondere Absicht damit gar nicht verbunden ist, und daß bei dem Antrage davon ausgegangen wurde, daß hier strafrechtlich und strafgerichtlich ganz einerlei sei.

Präsident: Es würde also hiernach unbedenklich bei dem Ausdrucke „strafrechtlichen“ sein. Bewenden haben können?

Berichterst. Selckmann II.: Der Ausschuss findet gar keinen Unterschied.

Präsident: Danach würde der Ausschusantrag lauten: „Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.“

Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter sich zum Worte meldet, vorbehaltlich des letzten Worts des Herrn Berichterstatters. Wünscht der Herr Berichterstatter der Minderheit noch zu reden?

Abg. Kläveemann: Ich verzichte.

Berichterst. Selckmann II.: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Berichterst. Selckmann II.: Nach den Worten, mit welchen der Herr Berichterstatter der Minderheit seinen Vortrag anfang, könnte es beinahe scheinen, als ob die Mehrheit des Ausschusses das wesentlichste Gut, wie er es ausdrückte, vollständig vernichten wollte. Der Berichterstatter der Minderheit warnt davor, nicht die Redefreiheit des Landtags so zu beeinträchtigen und kein Loch in dieses köstliche Gut zu reißen. Allein der Ausschuss hat gar nicht beabsichtigt, die Redefreiheit in irgend einer Weise zu beschränken. Es ist ihm dieses nicht eingefallen, sondern er hat nur das, was er bei jedem Landtage glaubte voraussetzen zu müssen, mit klaren Worten hier ausgedrückt. Der Ausschuss hat namentlich die

Bestimmung, was auch schon vorher angedeutet worden ist, daß der Landtag seine Mißbilligung aussprechen könnte, des halb gestrichen, weil er es nicht für zulässig hielt, daß da, wo ein wirkliches Verbrechen vorliegt, wo ein Abgeordneter in seiner Rede sich dieses Verbrechens absichtlich schuldig gemacht hat, wo er z. B. absichtlich hat beleidigen wollen, daß in einem solchen Falle der Landtag das Recht haben soll, den betreffenden Abgeordneten entweder straflos zu machen oder mit einer einfachen Mißbilligung davon kommen zu lassen. Zwar glaubt das rechtsgelehrte Mitglied für Bedta, daß sich der Beleidigte damit begnügen könne. Ich weiß aber nicht, wie man das mit dem allgemeinen Gesetze, wonach jeder Beleidigte das Recht hat, durch Bestrafung des Beleidigers Genugthuung zu erlangen, vereinbaren will, und mit welchem Recht man hier sagen kann, der Beleidigte müsse sich mit einer einfachen Mißbilligung des Landtags begnügen; denn er hat das Recht auf gerichtliche Bestrafung. Ich glaube freilich nicht befürchten zu müssen, daß hier absichtliche Beleidigungen, namentlich gegen Abwesende vorkommen werden; indessen weiß ich doch auch, daß über einen Abwesenden verlegende Behauptungen direkt und öffentlich vorgekommen sind und zwar in Ausdrücken, welche es mindestens zweifelhaft ließen, ob nicht eine gerichtlich zu bestrafende Beleidigung darin gefunden werden konnte. Ich halte zwar jeden Abgeordneten unbedingt für berechtigt und verpflichtet, seine Meinung offen herauszusagen; er muß dabei aber jede Beleidigung vermeiden, namentlich gegen Abwesende, und ich glaube, daß ein Jeder dieses sehr wohl kann. Wenn aber dies der Fall ist, so kann ich nicht begreifen, wie der Landtag das Recht haben soll, bei anerkannter Beleidigung nur eine einfache Mißbilligung auszusprechen und dadurch den Beleidigten straflos zu machen, und warum man diese Bestimmung im Staatsgrundgesetze beibehalten will. Derartige gehässige Privilegien muß weder der Landtag, noch ein einzelnes Mitglied desselben in Anspruch nehmen wollen. — Es wurde freilich bemerkt vom Berichterstatter der Minderheit, er könne nicht einmal den Bericht über die Cutiner Angelegenheit hier vorlesen, wenn diese Bestimmung jetzt schon im Staatsgrundgesetz stände. Ich glaube, daß dieses Mitglied doch den Begriff einer Ehrenbeleidigung nicht genau in's Auge gefaßt hat. Zu einer Ehrenbeleidigung gehört immer und unbedingt, wie wenigstens jeder Jurist weiß, die Absicht zu beleidigen, und ich darf nicht annehmen, daß das Mitglied in dem Berichte über die Cutiner Angelegenheit die Absicht, zu beleidigen, vorausgesetzt hat. Diese Absicht zu beurtheilen, ist gerade Sache des Landtags. Findet er auch an sich eine Beleidigung, in der fraglichen Aeußerung aber glaubt er nicht, daß die Absicht zu beleidigen vorlag, so ist eine strafbare Beleidigung nicht vorhanden, und er verweist den Fall nicht an das Gericht. Daß aber der Landtag die Beleidigung in allen übrigen Fällen an das Gericht verweisen wird, hat der Ausschuss nicht bezweifeln dürfen. Der Ausschuss hat sich nicht denken können, daß der Landtag sich würde einfallen lassen, wenn Jemand beleidigt sei, und deshalb eine gericht-

liche Klage erheben wollte, daß der Landtag dann ihm den Weg des Rechts abschneiden werde, sobald er anerkenne, daß wirklich eine absichtliche Beleidigung vorliege. Es ist hier sehr häufig gegen Kabinettsjustiz gesprochen, dies wäre aber eine Landtagsjustiz, die ich für eben so verwerflich halte, als die Kabinettsjustiz; es wäre dieses eine förmliche Rechtsverweigerung. Ich muß aber darauf zurückkommen, daß in dem Antrage des Ausschusses eine Gefahr für die Redefreiheit des Landtags nicht gefunden werden kann, weil der Landtag, wie im Art. 148. steht, ohne Gründe dafür anzugeben, entscheiden kann, ob hier ein Fall vorliegt, welcher an das Gericht zu verweisen sei. Darüber hat er unbedingt zu entscheiden, und insofern kann ein Eingriff in die Redefreiheit des Landtags darin nicht gefunden werden. Es soll aber, wie der Ausschuss bemerkte, dem Landtage im Staatsgrundgesetze nicht ausdrücklich das Recht gegeben werden, nur eine Mißbilligung auszusprechen, wo er anerkennen muß, es sei ein zu bestrafendes Vergehen oder Verbrechen vorhanden. Es ist hier nur von Beleidigungen gesprochen worden; ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß durch Aeußerungen nicht allein einfache Injurien, Amtsehrenbeleidigungen und Majestätsbeleidigungen, sondern auch Verläumdungen begangen werden können. Wenn der Landtag ein solches Verbrechen anerkennt, so wird er es nicht für genügend halten können, das betreffende Mitglied mit einer einfachen Mißbilligung davon kommen zu lassen. Ich glaube daher, es ist das Richtige getroffen, wenn der Landtag nur entscheide, ob der Fall an das Strafgericht zu verweisen sei, und mehr ist in dem Antrage nicht enthalten.

**Präsident:** Wir gehen zur Abstimmung. Es ist nämlich Abstimmung angetragen; ist dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Stimmen: Ja.)

Er ist genügend unterstützt. Es liegt zu Art. 148. unter Ziffer 15 des Ausschussberichts der Antrag der Mehrheit unter Nr. 18 vor:

„daß der 2. Absatz des Art. 148. in folgender Weise abgeändert werde:

„Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.“

Ein Mitglied des Ausschusses hat sich diesem Antrage nicht angeschlossen, vielmehr sich für veränderte Beibehaltung des Art. 148. ausgesprochen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage unter Nr. 18 des Ausschussberichts beitreten wollen, beim Namensaufruf mit Ja, die, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein zu stimmen. Wir beginnen den Namensaufruf mit dem Buchstaben M.

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Schloifer, Selckmann I. und II., Straßer Jan I. und II., Strodtzoff, v. Wedderkop, Wibel II., Bedelius, Barleben, v. Berg, Böcker, Bothe, Holt-

husen, Koenrding, Kropp („ohne damit jedoch die Motive zu adoptiren“), Lauw, Möhring, Morell, Noell, Pancras.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten:

Schween, Twiestmeier, Wesche, Wibell, Willers, Bargmann, Böckel, Bulling, Ferneding, v. Finckh, Hardt, Janßen, Jvens, Kasten, Kläve-  
mann, Mölling, Nieberding, Niebour I., Oide-  
johanns.)

Der Antrag Nr. 18 des Ausschussesberichtes ist mit 21 gegen 19 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: „zur Ziffer 16 u. s. w. mit dem Antrage Nr. 19 bis zu Ziffer 17“).

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist von der Mehrheit des Ausschusses in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Staatsregierung unter Nr. 19 des Berichtes der Antrag gestellt, daß der zum Art. 138. §. 3. des Entwurfs beschlossene Zusatz: „oder dem ständigen Landtagsausschusse“ wieder gestrichen werde. Die Minderheit ist für Beibehaltung des Satzes. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage unter Nr. 19 des Berichtes nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest: „Zu Ziffer 17. Dieser Punkt ist bereits erledigt u. s. w., mit dem Antrage Nr. 20“).

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Wibel I.:** Ich bitte darum.

**Präsident:** Sie haben das Wort.

Abg. **Wibel I.:** Bei dem Antrage, welchen der Ausschuss gestellt hat, ist vorausgesetzt, die Staatsregierung werde nur in geeigneten Fällen die geheime Berathung eines Gegenstandes beantragen. Diese Voraussetzung hat vielleicht eine Berechtigung, sie ist aber nichts desto weniger falsch, sie ist falsch nach allen neuesten und jüngsten Erfahrungen. Ich kann Ihnen z. B. mittheilen, und vielen von Ihnen ist's bekannt, daß, als unlängst in Hannover berathen werden sollte über die Genehmigung des Septembervtrags, die dortige Staatsregierung eine geheime Berathung beantragte, angeblich weil diese eine Nothwendigkeit sei. Späterhin haben wir wohl fast Alle gehört von Abgeordneten, welche dort berathen haben, daß dies durchaus unbegründet gewesen ist, daß die Berathung sehr wohl öffentlich hätte stattfinden können ohne allen Nachtheil, und daß die unbedeutenden durchaus nicht erheblichen Dinge, welche man die geheimen nannte, nicht im Wege gewesen sein würden, sondern daß eine öffentliche Berathung hätte stattfinden können mit Umgehung dieser Dinge, die den Abgeordneten als Geheimniß mitgetheilt waren. Die Hannoverische Regierung trifft vielleicht nicht der Vorwurf, der Gdank, durch geheime Abstimmung die Volksvertretung leichter geneigt zu finden zum Anschluß, nicht alle Bedenken, die sich erheben mußten gegen diese Maßregel, an's Licht treten zu lassen, dieser Gedanke war ohne Zweifel in Berlin geboren und als Bedingung nach Hannover hinübergesandt.

Daß also die Voraussetzung nicht richtig sei, die Staatsregierung werde nur, wo es nothwendig, eine geheime Sitzung beantragen, ist sehr unzweifelhaft, und zeigt die Erfahrung, daß geheime Berathungen nicht taugen, m. H.! das sagt uns das Staatsgrundgesetz, denn es will in der Regel Oeffentlichkeit, und dazu hat es gute Gründe, und Niemand, der der constitutionellen Verfassung anhängt, wird diese Gründe leugnen dürfen. Bei Staatsverträgen können Umstände eintreten, die ein Anderes nöthig machen, aber das darf nicht der Staatsregierung allein überlassen werden. Schon aus dem angeführten Beispiel geht es klar hervor, weil nicht einmal die Staatsregierung selbst darin freie Hand hat. Wie gefährlich aber geheime Berathungen über Staatsverträge werden können, ist nach gemachten Erfahrungen erinnerlich. Ebenso ist aus Erfahrung bekannt, daß Staatsverträge auch von sehr großer politischer Bedeutung sind, nicht bloß in Rücksicht auf das materielle Wohl des Landes, wie z. B. der Zollvertrag, sondern auch auf die Verfassung selbst.

Unser Staatsgrundgesetz, m. H.! darf nur abgeändert werden unter sehr großen Feierlichkeiten und Formen, die festgesetzt sind mit weiser Fürsorge, nicht bloß bei uns, sondern auch in andern constitutionellen Staaten, zwei Landtage sollen darüber entscheiden; das ganze Volk soll mitstimmen bei der Neuwahl. Doch lehrt die Erfahrung, durch einen Staatsvertrag kann Alles Festgesetzte und Vereinbarte wieder beseitigt werden, kann das Staatsgrundgesetz aus seinen Angeln gehoben werden! Auch davon haben wir die Erfahrung. Ich mag nicht gern an Dinge erinnern, an die Manche nicht gern erinnert sind, ich mag nicht muthwillig Niederlagen der Gegner wieder auffrischen, die erlitten sind in vergangener Zeit und noch unverschmerzt. Ich brauche nur das Wort „Erfurt“ zu nennen, und Sie wissen, wie gefährlich, wie bedeutsam ein Staatsvertrag einer constitutionellen Staatsverfassung werden kann, damals freilich nicht geworden ist durch Zufall. Also, m. H.! was wir wesentlich wahren wollen durch die größten Formen, durch die sicherste Gewähr mehrmaliger Berathung und zwar öffentlicher Berathung, das Alles geben wir dahin der geheimen Berathung, wenn jeder Staatsvertrag geheim berathen werden darf auf einseitigen Antrag. Das können und dürfen wir nicht, wenn uns unsere Verfassung lieb ist! Die Staatsregierung hat auch niemals vorauszusehen, daß der Landtag einen begründeten Begehren einer geheimen Berathung entgegen sein werde; der Landtag wird stets prüfen, ob die Sache sich zu einer öffentlichen Sitzung eignet oder nicht, und wäre er mit der Staatsregierung über diesen Punkt nicht einverstanden, dann gläute ich, wird sich wohl kaum der Fall denken lassen, daß der Antrag der Staatsregierung überhaupt noch eine Aussicht auf Erfolg hätte; denn lehnt der Landtag die beantragte geheime Berathung ab, wo sie doch nothwendig wäre, so wird die Sache so liegen, daß der Antrag der Staatsregierung ohnehin doch abgelehnt werden soll, und er braucht dann gar nicht zur Berathung zu kommen, die Staatsregierung kann ihn zurückziehen, wie das auch schon vorgekommen ist.

Die Schonung der Landesinteressen darf keineswegs allein bei der Staatsregierung vorausgesetzt werden, eben so sehr doch jedenfalls bei den Vertretern des Volks. Ich will einmal eingehen auf den Satz, der hier unlängst aufgestellt wurde, den ich freilich für richtig nicht halten kann: „Die Staatsregierung vertrete das Volk ebenso wie der Landtag;“ so dürfen wir wohl auch umgekehrt sagen: der Landtag wahrt das Wohl des Landes ebenso als die Regierung und es ist nicht zu behaupten, daß diese Vertretung der Staatsregierung mehr zustünde. Ich kann daher nicht dafür stimmen, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlung über öffentliche Angelegenheiten weiter beschränkt werde, als das Staatsgrundgesetz es zugelassen hat.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich habe nur um's Wort gebeten, um eine Aeußerung des Herrn Vorredners zu berichtigen. Ich habe verstanden, daß gesagt wurde, der Hannover'sche Landtag hätte nach der geheimen Berathung über den Septembervertrag gefunden, daß die Geheimhaltung nicht nöthig gewesen wäre. Die Nachrichten, die ich über die Sache habe, sind dem widersprechend. Der Hannover'sche Landtag hat allerdings sein Antwortschreiben an die Regierung bekannt gemacht, aber von den Berichten und gestellten Anträgen ist es nicht möglich gewesen, auch nur ein Mittelchen zu erfahren. Wir haben uns im Ausschuss vergebliche Mühe gegeben, aber es ist nicht möglich gewesen.

Abg. **Wibel I.**: Ich glaube nicht, meine Herren, oder es müßte ein Mißverständnis obwalten, daß dieser Grund gegen meine Behauptung spricht. Die Kunde, die ich habe, rührt aus dem Munde Hannover'scher Abgeordneter her, und mit uns wird es leicht derselbe Fall sein, wenn wir einmal reden dürfen über die geheime Berathung, die hier in diesem Saale über denselben Gegenstand stattgefunden hat.

Wenn der Abgeordnete, der vor mir das Wort hatte, sagte, der Hannover'sche Landtag habe Nichts bekannt werden lassen, so gebe ich das zu. Der Hannover'sche Landtag wird wahrscheinlich in der Lage gewesen sein, in die sich auch der Oldenburger Landtag zu meinem Bedauern gesetzt hat, daß von den Landtagsverhandlungen offiziell Nichts bekannt gemacht werden durfte ohne Zustimmung der Staatsregierung. Da geheime Berathung einmal beschlossen war, und so war es wohl die Staatsregierung, welche auch die fernere Geheimhaltung forderte und die Bekanntmachung hinderte. Die Thatsache, daß Hannover'sche Abgeordnete ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen haben, es wäre nicht nöthig gewesen, ist, glaube ich, unumstößlich richtig.

**Präsident**: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich bitte nochmals um's Wort.

**Präsident**: Sie haben das Wort.

Abg. **Strackerjan II.**: Ich muß bemerken, daß die Mitglieder des Ausschusses sich nicht bloß an die amtlichen

Beröffentlichungen gehalten, sondern sich auch an Mitglieder des Hannover'schen Landtags gewendet haben. Es wurde anfänglich zwar von ihnen zugesagt, man wolle uns Mittheilungen machen; nachher aber hat man sich zurückgezogen.

In Bezug auf die Verhandlungen unsers Landtags bin ich noch fortwährend der Ansicht, daß es dringend geboten ist, sie geheim zu halten.

**Präsident**: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Berichterst. **Selckmann II.**: Es ist von dem Herrn, welcher gegen den Antrag des Ausschusses sprach, gleich zu Anfang seiner Rede das Nachtheilige dieses Antrags hervorgehoben worden, und zwar hat er Bezug genommen auf einen benachbarten Staat, wo eine Verhandlung über einen Vertrag mit einem andern Staate geheim berathen werden mußte, welche nach seiner Ansicht nicht geheim gehalten zu werden brauchte. Da nun auch uns dieser Vertrag zufällig bekannt ist, so sind wir auch im Stande zu beurtheilen, ob ein Interesse unseres oder des Hannover'schen Landes vorhanden war, diesen Vertrag geheim zu berathen.

Ich will durchaus nicht bestreiten, daß der Abgeordnete für Bechta einen oder einzelne Abgeordnete aus der Hannover'schen Kammer gesprochen hat, welche der Ansicht waren, die Verhandlungen hätten öffentlich geschehen können; auch in diesem Landtag ist vielleicht dieses Mitglied derselben Ansicht über den Septembervertrag. Ich darf aber darauf hinweisen, daß ebensowenig die Aeußerungen von zwei Hannover'schen Abgeordneten, wie die Ansicht des Abgeordneten für Bechta den Beweis liefert, daß sie auch im Interesse des Landes hätten öffentlich geführt werden können. Ich theile nämlich vollkommen die entgegenstehende Ansicht des Abg. **Strackerjan**. Insofern wird also die Bezugnahme auf den vorliegenden Fall mit Hannover in keiner Weise etwas beweisen können. Wenn das Mitglied aber meinte, daß Staatsverträge wichtig seien, so sind wir damit vollkommen einverstanden, aber ebendeshwegen wird die Geheimhaltung häufig nöthig sein. „Es soll das Staatsgrundgesetz aus den Angeln gehoben werden können!“ Das hängt aber doch vom Landtage ab; und ich glaube nicht, daß wir voraussetzen dürfen, der Landtag werde in geheimer Sitzung das Staatsgrundgesetz aus den Angeln heben, während er es nicht gethan haben würde, wenn die Sitzung öffentlich gewesen wäre. Ich wenigstens halte mich nicht zu einer solchen Annahme berechtigt.

Das Mitglied hat noch einen andern Vertrag als Beispiel angeführt und bemerkt dabei: es habe keine Neigung, auf frühere Niederlagen zurückzukommen, — ich muß das aber sehr bezweifeln. Im Gegentheil, das große Wohlgefallen, mit welchem das gerührte Mitglied bei vielen Gelegenheiten auf diese Sache Bezug genommen hat, beweist mir, daß eine Neigung, nicht darauf zurückzukommen, bei ihm nicht vorhanden ist.



Wenn aber von Niederlagen gesprochen wurde, so weiß ich nicht, auf welcher Seite die Niederlage stattgefunden hat. Ich glaube — und die kurze Bemerkung muß ich mir hier erlauben — daß die Niederlage auf Seiten Derer ist, welche durch standhaftes und hartnäckiges Widerstreben gegen Das, was noch ein Mittel bot, Deutschlands Einigung herbeizuführen, wesentlich dazu beitrugen, daß die traurigen Zustände, wie wir sie jetzt in Deutschland beklagen, herbeigeführt worden sind. Ich glaube, wir könnten uns gratuliren, wenn wir jetzt das besäßen, was uns in Erfurt geboten wurde, und diejenigen, welche dieses noch zu erreichen strebten, werden stolz darauf sein können, daß sie das nicht verschmähten, was damals geboten ward und wonach man sich jetzt vergebens sehnt, da es jetzt nicht mehr erreichbar ist. —

Gegen den Ausschufsantrag selbst sind weiter keine Gründe vorgebracht. Der Ausschuf glaubt, daß, indem die Regel der Oeffentlichkeit auch jetzt festgehalten wird, in einzelnen höchst selten vorkommenden Fällen, wo wichtige Staatsverträge vorliegen, es wohl zulässig sei, daß auf Antrag der Staatsregierung die Verhandlungen geheim seien, weil hierdurch die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten wesentlich erleichtert werden. Diese Gründe der Zweckmäßigkeit haben den Ausschuf veranlaßt, von dem Rechte des Landtags in diesen einzelnen Fällen etwas nachzugeben.

**Präsident:** Ich bringe den Antrag zur Abstimmung.

Abg. **Wibel I.:** Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

**Präsident:** Ist dieser Antrag unterstützt?

(Zuruf: Ja!)

Er ist hinreichend unterstützt.

Es liegt der Antrag des Ausschusses vor, es möge im Einverständnis mit der Staatsregierung in der Bestimmung des 2. Abs. des Art. 177, des Staatsgrundgesetzes: „sie werden ausnahmsweise geheim“ — unter lit. b. folgender Zusatz angenommen werden:

„Bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, bei dem Namensaufrufe mit „Ja,“ diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit „Nein“ zu stimmen. Wir beginnen die Abstimmung mit dem Buchstaben S.

(Es antworten mit Ja die Abgeordneten:

Schloifer, Selckmann I., Selckmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, von Wedderkop, Wesche, Wibel II., Zedelius, Barleben, Beder, v. Berg, Böcker, Bothe, Bulling, Ferdinand, v. Finckh, Holtzhusen, Jansen, Inhülsen, Klavemann, Konerding, Kropp, Lauw, Möhring, Morell, Nieberding, Noell, Oldejohnns, Pancraz.

Es antworten mit Nein die Abgeordneten:

Schween, Twiestmeyer, Wibel I., Willers, Bargmann, Böckel, Hardt, Ivens, Kasten, Mölling, Niebour I.)

**Präsident:** Der Antrag Nr. 20. des Ausschufberichts ist mit 31 gegen 11 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest den Bericht zu Ziffer 19. u. f. w. mit dem Antrage Nr. 21.)

**Präsident:** Es wird Niemand dieserhalb das Wort begehren, da der Antrag Nr. 16. angenommen, und hier bei Antrag Nr. 21. es sich nur um Bezugnahme auf einen früheren Artikel handelt, so scheint mir das als bloße Redactionsache zu betrachten zu sein.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest den Bericht zu Ziffer 20. u. f. w. mit dem Antrage Nr. 22.)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Ausschusses vor unter Nr. 22. des Berichts:

„der Landtag wolle beschließen, daß der Art. 196. des Staatsgrundgesetzes beibehalten werde.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 1 Stimme angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (verliest: „Zu Ziffer 21. — bis Antrag Nr. 23. einschließlic.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist vom Ausschusse unter Nr. 23. des Berichtes beantragt:

„der Landtag wolle beschließen:

den Zusatz der Worte: „oder in grober Fahrlässigkeit,“ zu Art. 230. des Staatsgrundgesetzes beizubehalten.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Ausschufsantrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Anders verhält es sich u. f. w., mit dem Antrage Nr. 24.“)

**Präsident:** Ich bitte hier einzuhalten. Wünscht Jemand das Wort in Beziehung auf den Antrag Nr. 24. des Ausschusses? — Wir gehen zur Abstimmung. Es ist vom Ausschusse beantragt:

„der Landtag wolle beschließen:

anstatt der allgemeinen Bezeichnung: „sonstige, wenigstens mit Dienstentlassung bedrohte Verletzung ihrer Amtspflichten,“ zu setzen: „Staatsverrath — Mißbrauch des Amtes zu einem gemeinen Verbrechen — Bestechung — Verbrechen der Amtstreue — Verletzung der Amtspflichten, in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, oder in

der Absicht der Benachtheiligung des Staates oder einzelner Staatsbürger — und gesetzwidrige Verhaftung.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Sollte der Landtag u. s. w. mit dem Antrage Nr. 25.“)

**Präsident:** Da diese Umänderung des Art. 230. des Staatsgrundgesetzes, oder 198. resp. 199. des Entwurfs, eine notwendige Folge der beiden letzten Beschlüsse des Landtages ist, so scheint hier bloß eine Redactionsfrage vorzuliegen. Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag sich damit einverstanden erklärt. Wir gehen weiter.

Abg. **Wibel II.** (liest: „Zu Ziffer 22. die Mehrheit des Ausschusses u. s. w. mit dem Antrage Nr. 26.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es wird von Seiten des Ausschusses beantragt, im Art. 233. eine Aenderung dahin vorzunehmen, daß der Landtag beschließen wolle, hinter den Worten:

„Der Landtag hat die Befugniß, gegen andere zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung,“

die Worte einzuschalten:

„und bis das nach Art. 126. des Staatsgrundgesetzes verheißene Gesetz erlassen ist, auch wegen,“

und dann die Worte folgen zu lassen:

„eines sonstigen Amtsverbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen.“

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir gehen weiter.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Schon an verschiedenen Stellen u. s. w., bis zu Ziffer 23.“)

**Präsident:** Es ist von Seiten der Staatsregierung befehlwortet, der Landtag möge die Streichung des letzten Satzes des Art. 233. des Staatsgrundgesetzes beschließen. Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Staatsregierung auf Streichung des letzten Satzes vom Art. 233. beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Wibel II.** (liest: „Zu Ziffer 23. des Berichtes u. s. w., mit dem Antrage Nr. 27. bis zu Ziffer 24.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. **Bothe:** Ich finde in dem Antrage des Ausschusses eine Lücke. Es nämlich das Schiedsgericht oder der Staatsgerichtshof entschieden, so soll appellirt werden können, an das Bundeschiedsgericht als zweite Instanz. Sowohl der Landtag als die Staatsregierung haben das Recht, sich auf die

zweite Instanz zu berufen. Thun sie das nicht, so ist das Urtheil des Staatsgerichtshofs oder des vereinbarten Schiedsgerichts gültig. Nun denke ich mir den Fall, daß das Bundeschiedsgericht in einem Falle, wo an dasselbe Berufung eingelegt ist, erklärt, es halte sich nicht für competent, und will keine Entscheidung in 2. Instanz abgeben, wie soll es dann werden? Dann glaube ich nicht, daß dadurch das Urtheil des hiesigen Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofs für gültig erklärt wird; es ist einmal, sowohl der Staatsregierung als dem Landtage, das Recht der Appellation gestattet; diese brauchen also das erste Urtheil nicht anzuerkennen. Im gedachten Falle ist daher gar keine rechtskräftige Entscheidung da. Um diesen Mangel zu heben, stelle ich den Antrag:

Hinter den Worten im Ausschusuantrag: „erledigt werden,“ ist zu setzen: „welche Instanz indeß wegfällt, wenn das Bundeschiedsgericht sich für incompetent erklärt, oder die Abgabe der Entscheidung verweigert.“

**Präsident:** Der Antrag des Abg. Bothe geht dahin, es möge dem Antrage des Ausschusses, wie er unter Nr. 27. formulirt ist, am Schlusse hinzugefügt werden:

„welche Instanz indeß wegfällt, wenn das Bundeschiedsgericht sich für incompetent erklärt, oder die Abgabe der Entscheidung verweigert.“

Ist dieser Antrag unterstützt?  
(Stimmen: Ja!)

Ich bitte die Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. Er ist nicht hinlänglich unterstützt. Es hat Niemand weiter um's Wort gebeten; ich schließe die Berathung. Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Ausschusses vor, wie er unter Nr. 27. des Ausschussesberichtes formulirt ist. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 4 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „Zu Ziffer 24. u. s. w., mit dem Antrage Nr. 28.“)

**Präsident:** Falls nicht Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag mit dieser Aenderung im Ausdrucke sich einverstanden erklärte. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „Zu Ziffer 25. mit dem Antrage Nr. 29.“)

**Präsident:** Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Ausschusses vor, der 2. Satz des Art. 252. des Staatsgrundgesetzes möge die Fassung erhalten, wie sie unter Nr. 29. vom Ausschusse formulirt ist. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strodthoff** (liest: „Schließlich hat der Ausschuss mit dem Antrage 30.“)

**Präsident:** Begehrt dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin, daß im Art. 249. des Staatsgrundgesetzes in der vorletzten Zeile das Wort:

„öffentliche“  
durch das Wort:

„Staats“

ersetzt werde. Ich ersuche Diejenigen, welche diesen Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Wir würden zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, falls nicht etwa von der Versammlung gewünscht würde, daß jetzt abgebrochen werde und morgen erst die Berathung über den Ausschlußbericht über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung stattfinden solle, indem sonstiges Material zu einer Sitzung für morgen dem Landtag nicht vorliegt, mithin ein Zeitverlust durch die sofortige Aufhebung der Sitzung in den Geschäften des Landtags nicht herbeigeführt wird. Ich bitte, daß die Herren sich darüber äußern.

**Abg. v. Finckh:** Ich möchte beantragen, m. H., daß wir an den ferneren Theil der Tagesordnung, nämlich an den Ausschlußbericht über die Wahl der Preisermittlungs-Commission im Fürstenthum Lübek, uns nicht mehr machen. Diese Verhandlung wird offenbar viel länger dauern, als uns noch Zeit geblieben ist. Ich glaube, sie wird wohl eine kurze Sitzung ausfüllen, und da müßten wir sogar abbrechen, und morgen doch zusammenkommen. Deshalb halte ich es für besser, wir brechen hier ab und schreiten morgen 11 Uhr zur Berathung dieses Berichts.

**Präsident:** Abg. Strackerjan II.

**Abg. Strackerjan II.:** Ich verzichte auf's Wort, ich wollte dasselbe sagen.

**Präsident:** Nach diesen Äußerungen der Abgeordneten v. Finckh und Strackerjan II. nehme ich an, daß, wenn nicht das Gegentheil aus der Versammlung beantragt wird, dieselbe damit einverstanden ist, für heute hier abzubrechen. — Wir brechen hier die Sitzung ab. — Ich bitte die Herren, noch einen Augenblick Platz zu behalten. Wir haben heute die Berathung über das Schreiben der Staatsregierung vom 17. Mai d. J. erledigt. Der Landtag hat noch die Berathung vorzunehmen über das Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 24. Mai. Der Ausschlußbericht liegt noch nicht vor, wird auch, so viel ich weiß, frühestens morgen vertheilt werden können, vielleicht erst später. Jedenfalls wird er nicht vor Montag auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Sobald dieser Bericht über das Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 24. Mai erledigt ist, wird der Landtag unmittelbar zur zweiten Lesung schreiten können, die eigentlich nur die Redaction, die Zusammenstellung zum Gegenstande hat. Es wird aber doch dabei die Frage entstehen, ob bei zweiter Lesung nach Analogie der Vorschrift in der Geschäftsordnung, welche für den Fall gegeben ist, daß ein förmlicher Gesetzentwurf einer zweiten Lesung unterzogen

wird, jeder Abgeordnete noch wieder das Recht haben soll, Anträge materiellen Inhalts zu jedem einzelnen Artikel des Staatsgrundgesetzes zu stellen, oder ob jeder Abgeordnete seine Anträge nur auf die Fassung der einzelnen Artikel beschränken soll. Mir scheint es am Angemessensten, daß der Landtag darüber förmlich Beschluß faßt. Ich würde daher auf die nächste Tagesordnung, also auf die Sitzung für morgen, zugleich den Beschluß darüber, und zwar ohne vorgängige Discussion, setzen, ob jeder Abgeordnete bei der zweiten Lesung das Recht haben soll, Anträge materiellen Inhalts zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes zu stellen. Mir scheint es von Interesse, daß schon morgen darüber Beschluß vom Landtage gefaßt werde, weil, falls der Landtag sich für eine solche Befugniß der einzelnen Abgeordneten ausspräche, es doch unumgänglich erforderlich sein würde, für diese einzelnen Anträge der einzelnen Abgeordneten eine bestimmte Frist zu setzen. Nun läßt schon jetzt sich ermessen von Jedem der Herren Abgeordneten, ob die Beschlüsse des Landtags, wie sie in erster Lesung vorliegen, ihn Veranlassung geben, zu den Abschnitten 1—9 und 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes Anträge zu stellen. Für eine solche Antragstellung würde daher meines Erachtens, falls der Landtag morgen einen solchen Beschluß fassen sollte, wonach die Antragstellung zulässig wäre, jedenfalls eine Frist gesetzt werden müssen bis nächsten Sonntag. Morgen haben wir Freitag. Wird morgen der Beschluß gefaßt, so würden die Anträge materiellen Inhalts über die Abschnitte 1—9 und 12 und 13 spätestens Sonntag Abend beim Präsidium einzureichen sein, mit Beifügung der Motivirung und erforderlicher schriftlicher Unterstützung. Ich will aber keineswegs meine Ansicht dahin ausgesprochen haben, als hielte ich überhaupt die Befugniß jedes einzelnen Abgeordneten, nunmehr noch Anträge zu stellen, nach der Lage, in welcher sich gegenwärtig unsere Geschäfte befinden, für zweckmäßig. Es ist nicht entfernt meine Absicht, einen Beschluß des Landtags, wie ich ihn vorhin angedeutet habe, irgendwie zu provociren. Ich möchte nur die Ansicht des Landtags darüber vernehmen und nehme an, wenn nicht Widerspruch erfolgt, daß der Landtag bereit ist, morgen über die Frage ohne Discussion Beschluß zu fassen.

**Abg. Selckmann II.:** Ich habe nur um's Wort gebeten, um die thatfächliche Bemerkung zu machen, daß der von dem Herrn Präsidenten erwähnte Bericht schon größtentheils abgeschrieben ist, der letzte Theil aber noch heute nach Schluß der Sitzung festgestellt werden wird, so daß er schon diesen Abend oder jedenfalls morgen früh in den Händen der Mitglieder sein kann. Ich gebe daher anheim, ob er nicht zu übermorgen auf die Tagesordnung kommen kann, da es wünschenswerth ist, unsere erste Berathung noch in dieser Woche zu beendigen.

**Präsident:** Es ist mir nicht bekannt gewesen, daß der Bericht schon so weit vorgeschritten sei, daß er morgen zur Vertheilung kommen kann; indes es würde doch 9, 10 Uhr jedenfalls werden, und die Beschlüsse, um die es sich handelt, verdienen gewiß die gründliche Prüfung eines jeden der Herren

Abgeordneten, wenn andertheils auch nicht zu verkennen ist, wie sehr es wünschenswerth sei, daß der Landtag seine Geschäfte sobald als möglich erledige. Ich würde gleichwohl im Hinblick auf die Wichtigkeit jenes Gegenstandes mich nicht für ermächtigt halten, den Bericht des Revisionsausschusses über Abschnitt 10 und 11 des Staatsgrundgesetzes schon für Sonnabend auf die Tagesordnung zu setzen, falls nicht der Landtag das ausdrücklich beschließt. Ich glaube daher, daß morgen auch darüber Beschluß wird zu fassen sein. Morgen in der Sitzung wird der Revisionsauschußbericht über Abschnitt 10 und 11 des Staatsgrundgesetzes bereits in den Händen der Abgeordneten sich befinden. Sie werden dann ermessen können, ob Sie wollen, daß darüber schon am Sonn-

abend berathen wird. Ich setze demnach auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung:

1. den Beschluß des Landtags darüber, ob bei der zweiten Lesung des Staatsgrundgesetzes jeder Abgeordnete die Befugniß haben soll, Anträge materiellen Inhaltes zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes zu stellen und

2. die Berathung des Ausschußberichtes über die Vorlage der Staatsregierung vom 25. April 1852 wegen veränderter Erwählung der Preisermittelungs-Commission im Fürstenthum Lübek.

Die nächste Sitzung wird sein morgen 11 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Minuten nach  $\frac{1}{4}$  auf 2 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

**Nieberding.**

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.